

R E C E S S

Betreffend

die SPECIALTHEILUNG der GEMEINHEITEN und VERKOPPELUNG

der FELDMARK des DORFES

T H Ü S T E

AMTS LAUENSTEIN

Vollzogen am 20.Juni 1875

Bestätigt am 11. November 1376

KREIS HAMELN 202

Hinweise zur Digitalisierung:

Ziel der Digitalisierung ist es, diese Quelle im Internet und anderen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Falls davon Kopien gemacht und weiter verteilt werden, würde letztlich der Inhalt des originalen Rezesses für die Zukunft mit einer höheren Wahrscheinlichkeit erhalten.

Das Original ist in Sütterlin geschriebenes, zu einem Buch gebundenes Manuskript, das derzeit (2016) beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Zentrale Altablage, Harenberger Str. 51 in 30453 Hannover aufbewahrt wird. In diesem Akt lag eine bereits in die lateinische Schrift transkribierte, maschinengeschriebene Teil-Abschrift des (im Original vollständigen) Rezesses vor. Wann und wer diese Teilabschrift gemacht hat ist mir nicht bekannt. Diese Teilabschrift habe ich mit Hilfe eines OCR Programmes digitalisiert, manuell korrigiert und neu formatiert. Sie ist nachfolgend wiedergegeben.

Zu beachten ist, dass sich die in diesem, elektronischen Dokument im Text genannten Seitenangaben nicht auf die Seiten dieses elektronischen Dokumentes beziehen, sondern auf die Seitenangaben der als Vorlage verwendeten, maschinengeschriebenen Transkription! Die Seitenverschiebung ist einer einheitlicheren Formatierung dieser elektronischen Fassung geschuldet.

Die hier wiedergegebenen Teile des Rezesses beziehen sich auf die getroffenen Regelungen und Ergebnisse und stellen so den eigentlichen Sinn, die Vorgehensweise und das Ergebnis des Rezesses dar. Die ausgelassenen Abschnitte beinhalten hingegen die definitorischen Passagen und sind jeweils im Text durch die Nennung der ausgelassenen Seiten des handgeschriebenen Originals angegeben.

Zur Benutzung:

Sie können diese Datei elektronisch nach frei von Ihnen gewünschten Begriffen durchsuchen lassen. So können Sie beliebige Zeichenfolgen z.B. eines Vor- oder Nachnamens oder einer Hausnummer oder Ortes rasch und vor allem vollständig finden!

Drücken Sie in Ihrem Webbrowser einfach die Tasten Ctrl (= Strg) und die F-Taste gleichzeitig. Es erscheint ein Suchfenster, das Sie mit der Maus ansteuern und in dem Sie dann den gewünschten Suchbegriff eingeben können. Durch Betätigen der Enter-Taste wird der Suchbegriff gesucht und - wenn er existiert - markiert angezeigt. Nochmaliges Betätigen der Enter-Taste sucht die nächste Stelle dieses Begriffes, usw..

Deinsen, im Jahr September 2016
Friedrich Vennekohl

INHALTS – VERZEICHNIS

| § | | Seite |
|----|---|-------|
| | Einleitung | 1 |
| 1 | Theilungsgegenstände | 1 |
| 2 | Verhältnisse vor der Theilung | 3 |
| 3 | Betheiligte | 5 |
| 4 | Außengrenzen und deren Begradigung sowie damit verbundene Ländereitausche | 8 |
| 5 | Veränderung des Besitzstandes während des Verfahrens durch Tausch, An- und Verkäufe pp. | 11 |
| 6 | Abstellung der Hütungsrechte, Theilung der Gemeinheiten und Hütungsaequivalente - Theilungsmaaßstab - | 13 |
| 7 | Grundeigenthum | 17 |
| 8 | Nachweisung der Abfindungen der Betheiligten | 17 |
| 9 | Von den Grenzen der Abfindungsstücke pp. | 45 |
| 10 | Zu gemeinsamen Zwecken reservierte Flächen | 45 |
| 11 | Wege, Triften und Fußsteige, welche nach der Auseinandersetzung vorhanden sind und deren Unterhaltung - Wegevergütungen - | 46 |
| 12 | Wasserzüge und Gräben, welche nach der Auseinandersetzung vorhanden und zu unterhalten sind - Graben und Ufer Vergütungen - | 52 |
| 13 | Brücken und deren Unterhaltung | 59 |
| 14 | Aufsicht wegen Unterhaltung der Wege, Gräben und Brücken | 60 |
| 15 | Einschränkungen des Eigenthums nach der Auseinandersetzung | 60 |
| 16 | Vorfluth und Bestimmungen rücksichtlich des Wasserlaufs | 62 |
| 17 | Düngerenausgleichung und sonstige Entschädigungen in Folge des Übergangs aus dem alten in den neuen Zustand | 63 |
| 18 | Regelung der Pacht und Altentheils-Verhältnisse | 63 |
| 19 | Ausführung der Sache | 63 |
| 20 | Sicherstellung der Rechte Dritter | 64 |
| 21 | Kosten | 66 |
| 22 | Schluß | 70 |
| | Receß-Anhang No. 1 | 72 |
| | Anlage zum Protocoll vom 20. Juni 1875 | 74 |
| | Fotokopien der Betheiligten Fotokopien des Feldregisters | 75 |

Einleitung

Vor dem Dorfe Thüste, Amts Lauenstein, Landdrosteibezirk Hannover hat auf Grund der rechtskräftig gewordenen Stattnehmigkeits-Erkenntnisse der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 30. Januar 1864 und vom 25. Mai 1867

- a) die Verkoppelung der Feldmark, und
- b) die Specialtheilung der Gemeinheiten mit Einschluß der Forst-Weide-Abfindungen aus dem Thüster Berge und Weenzer Bruche der Weide-Abfindungen aus der Feldmark Weenzen und vom herrschaftlichen Wildfelde sowie auch der Hütungsaequivalente von den Verkoppelungs-Objecten stattgefunden.

In dem Verfahren sind zugleich auch

1. die sämtlichen auf den privativen Ackerländereien, Wiesen und Aengern in der Feldmark Thüste, sowie auf den außerhalb derselben, in der Forst am Thüster Berge belegenen Holzkämpen der Köthner GLENEWINKEL, Haus No. 24, Heinrich WULF, Haus No. 18 und Conrad SCHÄFER, Haus No. 29, ferner nachträglich auch des Köthners Heinrich MESEKE, Haus No. 22, und des Bödener Heinrich SCHRADER, Haus No. 32, zu Thüste haftenden Weiderechte aufgehoben und die zwischen den Hütungsgemeinden Levedagsen, Thüste und Ockensen bezw. der Königlichen Domaine Eggensen und den Schäfereiberechtigten zu Thüste, Ockensen und Levedagsen im Bereiche der Feldmark Thüste bestandenen Koppelhude-Berechtigungen abgestellt.
2. ferner sind die Außengrenzen gegen die Feldmarken Weenzen, Marienhagen, Ockensen und Wallensen unter gegenseitigem Austausch von Grundstücken theilweise regulirt; und hat endlich
3. eine Regulirung der Straßen, bezw. Grenzen im Dorfe Thüste statt gefunden.

Nachdem der Theilungsplan bereits publicirt und die dagegen erhobenen Einwendungen erledigt sind, so ist nunmehr der nachstehende Receß errichtet.

§1

THEILUNGSGEGENSTÄNDE

Die Theilungsgegenstände sind neu vermessen und sämmtlich auf der Grundlage der Auseinandersetzung dienenden, gleichzeitig diesen Receß ergänzenden Originalkarte mit dem Titel :

"Karte von der Feldmark der Dorfschaft Thüste, Amts Lauenstein, gemessen, kartirt und berechnet in den Jahren 1864 und 1055

vom Geometer SCHRADER"

verzeichnet.

Die Karte weist auch die zum Zwecke der Auseinandersetzung vorgenommenen Bonitirungen nach, welche nach dem Geld- oder Capitalwerthe der Grundstücke ausgeführt ist.

| | ha | ar | Mg | □R | rhr |
|--|-----|------|------|------|-----------|
| Vermessen sind | 523 | 82,2 | 1998 | 66,0 | 205676,78 |
| Außerdem sind bei den in der Einleitung erwähnten Grenzreulirungen noch in die Masse eingeworfen | | | | | |
| von der Feldmark Weenzen | | 19,2 | | 87,8 | 67,01 |

| | | | | | |
|--|-----|------|------|------|-----------|
| “ “ “ Marienhagen | | 4,8 | | 22,0 | 14,05 |
| “ “ “ Wallensen | | 45 | | 86,0 | 262,30 |
| Auch durch die stattgehabte Berechtigung der Masse hinzugekommen, zusammen | | 5,0 | | 23,0 | 4,60 |
| Zusammen | 524 | 56,2 | 2001 | 44,8 | 205024,74 |
| Dahingegen geht wieder ab als Ersatz: | | | | | |
| An die Feldmark Weenzen | | 8,5 | | 39 | 9,30 |
| “ “ “ Marienhagen | | 4,8 | | 22,0 | 4,04 |
| “ “ “ Wallensen | | 3,1 | | 14,0 | 18,30 |
| Abgang in Allem | | 19,9 | | 91,0 | 47,13 |
| Schließliche Theilungsmasse | 524 | 36,3 | 2000 | 73,8 | 205977,61 |

| | | | | | |
|--|-----|------|------|-------|-----------|
| welche den Bodenarten nach besteht aus | | | | | |
| Dorfgrund: | 13 | 53,3 | 51 | 76,0 | 9603,80 |
| Feldgartenland: | 3 | 63,1 | 13 | 102,6 | 2294,15 |
| Ackerland | 441 | 1,5 | 1682 | 73,8 | 175541,69 |
| Wiesen | 26 | 2,9 | 99 | 37,0 | 14249,0 |
| Anger | 40 | 15,5 | 153 | 25,8 | 4286,24 |

Die vorstehenden Dorfsgünde sind jedoch nur insoweit, als es zur Erreichung besonderer Zwecke erforderlich gewesen, zur Theilungsmasse gezogen, im Uebrigen aber vom Verfahren ausgeschlossen geblieben; es sind nämlich zur Regulirung der Dorfs- Straßen und Wasserzüge verwendet:

| | | | | | | |
|----------------------------|------|-------------|--------|-----------|---------|-------------|
| <input type="checkbox"/> R | ar | | | | | |
| 0,3 | 0,07 | vom Gehöfte | No. 18 | Halbmeier | Fiedr. | HEUER |
| 0,5 | 0,11 | “ | No. 20 | “ | Christ. | KRÜCKEBERG |
| 0,4 | 0,09 | “ | No. 23 | Vollmeier | Christ. | MARHENKE |
| 20,5 | 4,48 | vom Garten | No. 32 | “ | Conrad | HENNEMANN |
| 43,5 | 9,50 | “ | No. 31 | “ | Conrad | MARHENKE |
| 2,0 | 0,44 | vom Gehöfte | No. 21 | Halbmeier | Fiedr. | SCHMIDT |
| 36,0 | 7,86 | von beiden | No. 50 | Köthner | Conrad | MÖHLE |
| 0,04 | 0,09 | vom Garten | No. 33 | “ | Conrad | MÖHLE |
| 3,2 | 0,70 | “ | No. 26 | “ | Conrad | RANDOLF |
| 1,4 | 0,31 | vom Gehöfte | No. 25 | “ | Fiedr. | GLENEWINKEL |
| 1,4 | 0,09 | “ | No. 11 | Bödener | | SONNEMEYER |
| 0,5 | 0,11 | “ | No. 24 | “ | | BOCK |
| 6,0 | 1,31 | vom Garten | No. 47 | “ | Christ. | GÖDECKE |

Ferner sind auch behufs Regulirung der Grenzen zum Umsatz gekommen :

| | | | | | | |
|------|------|----------------------------|--------|-----------|---------|-----------|
| 21,0 | 4,6 | vom Garten | No. 32 | Vollmeier | Conrad | HENNEMANN |
| | | ad Koppel „im Wüstenfelde“ | No. 53 | “ | Conrad | HENNEMANN |
| 70,5 | 15,4 | vom Garten | No. 31 | “ | Conrad | MARHENKE |
| | | ad Koppel „im Wüstenfelde“ | No. 57 | “ | Conrad | MARHENKE |
| 1 | 0,2 | vom Garten | No. 47 | Bödener | Christ. | GÖDECKE |

| | | | | | | |
|--|--|------------------------------------|---------|---------|--|-------|
| | | ad Koppel „auf Meseken Kamp“ | No. 163 | Anbauer | | LINSE |
|--|--|------------------------------------|---------|---------|--|-------|

Sämmtliche Theilungsgegenstände liegen in einem Zusammenhange. Das Dorf Thüste liegt inmitten der Feldmark, letztere wird begrenzt:

- gegen Norden durch die Feldmark Levedagsen und die Forsten "am Thüster Berge",
gegen Osten durch die vorbenannten Forsten und die Feldmarken Marienhagen und Weenzen,
gegen Süden durch das herrschaftliche Weezerbruch – Forstort "Todtenbusche" und durch die Feldmark Wallensen,
gegen Westen durch die Feldmarken Wallensen, Ockensen und Levedagsen .

§2

VERHÄLTNISSE VOR DES THEILUNG

Die Acker- und Wiesengrundstücke lagen fast durchgängig in kleinen Parzellen zerstückelt im Gemenge.

Der Acker wurde in drei Feldern bewirtschaftet. Mit Ausnahme der Dorfsgründe und Feldgärten, auch einzelner Acker- und Wiesen- grundstücke, welche weidefrei waren, unterlagen sämmtliche übrigen Liegenschaften der gemeinschaftlichen Aufhütung.

Die Wiesen waren zweischurig.

Die Hütungsgemeinde Thüste bestand aus den Besitzern der zugleich die alte Real-Gemeinde bildenden 49 Reihehausstellen, (einschließlich der Schule) zu Thüste.

Die beiden Anbauer Conrad BRÜGGEMAHN, Haus No. 52, und Chr. BRÜGGEMANN, Haus No. 53 zu Thüste haben aus Billigkeitsrücksichten, ohne damit als eigentliche Gesteinheits Interessenten anerkannt zu sein, ebenfalls eine Gemeinheits-Ausweisung erhalten - conf. nachstehenden § 6 -.

Der königlichen Domaine Eggersen stand das Aufhuderecht mit einem Haufen Schafe von etwa 500 Stück auf sämmtlichen weidepflichtigen Äckerländereien in beschränkter Weise zu.

Auf einzelnen Theilen des Hauptfeldmarks-Complexes - den sogenannten Koppelhude-Revieren - waren neben der Hütungsgemeinde Thüste und den Schäferei-Berechtigten

Köthner Christian GLENEWIMKEL, No. 19,
Vollmeier Christian MARHENKE, No. 8,
Vollmeier Heinrich MARaHREnS, No. 1,

daselbst auch die Hütungsgemeinden Ockensen und Levedagsen, bezw. die Schäfereibesitzer Vollmeier WALLBAUM und HENNECKE zu Ockensen,

Vollmeier VESPERMANN,
Vollmeier WASSMANN,
und Köthner KNOKE zu Levedagsen

zur Mithude berechtigt.

Die Koppel-und Brachhude auf den, außerhalb des Verkoppelungs- Objects, in der Forst "am Thüster Berge" belegenen privativen Acker-Kämpen des pp. GLENEWINKEL und Genossen stand ausschließ- lich den Weideberechtigten zu Thüste zu.

Die Weide auf den Ländereien, Wiesen und Aengern vor Thüste wurde mit verschiedenen Vieharten

zu verschiedenen Hütungszeiten ausgeübt. (cfr. § 6)

Das Grundeigentum an den Gemeinheiten stand dem Königlichen Domainio zu. (cfr. §7)

Die von demselben angemeldete Fischereiberechtigung im Thüster Mühlenbache, unter Benutzung der Flußufer zur Ausübung dieser Berechtigung ist anerkannt worden und in statu quo verblieben.

Die Reihe-Einwohner zu Thüste besitzen "am Thüster Berge" auch eine 85 ha 27,2 ar große weidefreie Genossenschaftsforst, welche ihnen durch die Forsttheilung des Thüster und Duinger Berges zugefallen und in dem betreffenden Theilungs-Verfahren durch Anschluß der Thüster Weideabfindung vom herrschaftlichen Wildfelde, im Betrage von (3 Morgen 4 □R.) 79,5 ar - 363,09 Capitalwerth vergrößert, im Uebrigen aber von der vorliegenden Theilung nicht weiter berührt worden ist. (cfr. nachstehenden § 6)

§3

DIE BETHEILIGTEN.

Aus Thüste

| Lfd No. | Litt | Haus- No. | |
|---------|------|-----------|---|
| 1 | A | 51 | Die Kapelle |
| 2 | b | 43 43 | Die Schule |
| 3 | c | 1 | Vollmeier und Schäferibesitzer MARAHRENS, jetzt dessen Erben, nämlich : a) Louise MARAHRENS geb. 22. November 1859 b) Conrad " 27. Mai 1862 c) Hermine " 1. October 1864 d) Friedrich " 15. Februar 1867 e) Anna " 29. November 1869 f) August " 10. Aril 1872 |
| 4 | d | 2 | Vollmeier Heinrich WECKE |
| 5 | e | 3 | Christian BRINKMANN, bezw. dessen Ehefrau Caroline geb. MARAHRENS |
| 6 | f | 4 | Conrad MARHENKE, junior |
| 7 | g | 5 | Christian MARAHRENS, bezw. dessen Ehefrau Caroline geb. AHRENS |
| 8 | h | 8 | und Schäferibesitzer Christian MARHENKE. (cfr. Litt, y Haus No. 41) |
| 9 | i | 9 | Conrad HENNEMANN , jetzt dessen Erben nämlich: a) August HENNEMANN geb. 14. Januar 1851 b) Johanne verehel. MESEKE 24. März 1852 c) Heinrich HENNEMANN geb. 27. Mai 1856 d) Christian 14. Februar 1860 e) Friedrich 13. December 1861 f) Conrad 7. Januar 1854 g) Ernst " 25. Mai 1856 |

| | | | |
|-----|----|-------|--|
| 10 | k | 10 | Vollmeier Conrad MARHENKE, senior |
| 110 | l | 11 | Halbmeier Conrad SCHMEDT |
| 12 | m | 12 | Christian GÖDECKE (cfr. Litt, ara Haus No. 40 / 47) |
| 13 | n | 13 | Heinrich BRINKMANN, bezw. dessen Ehefrau Louise geb. WULF |
| 14 | o | 6 | Friedrich HEUER |
| 15 | p | 7 | Christian KRÜCKEBERG, bezw dessen Erben, nämlich: a) Louise KRÜCKEBERG geb.27. December 1858 b) Heinrich 17. Juni 1861 c) Emma 15. Februar 1863 d) Bertha 16. November 1864 e) Hermann 17. September 1856 f) Hermine 17. März 1863 |
| 16 | q | 15 | Halbmeier Friedrich SCHMEDT, jetzt dessen Erben, nämlich dessen Sohn Friedrich geb. 23. Mai 1865 |
| 17 | r | 16 | Köthner Conrad Möhle, jetzt dessen minderjähriger Sohn und Erbe Conrad Möhle geb. 19 October 1866 (cfr. Litt z. Hs. No 16) |
| 18 | s | 17 | Köthner Conrad RANDOLF's Erben, nämlich a) Caroline RANDOLF, verehel. FEHLIG zu Bisperode geb. 17. Juni 1861 b) Hanne RANDOLF, verehel. Brüggemann zu Thüste geb. 15. Februar 1863 c) Conrad RANDOLF 9. November 1850 d) Heinrich RANDOLF 21. August 1853 e) Christian RANDOLF 28. September 1856 |
| 19 | t | 18 | Köthner Heinrich Wulf |
| 20 | u | 19 | und Schäfereibesitzer Christian GLENEWINKEL bzw. dessen Ehefrau Caroline geb. SCHMEDT |
| 21 | v | 20 | Conrad GLENEWINKEL |
| 22 | w | 21 | und Müller Conrad Seebaum |
| 23 | x | 22 | Heinrich MESEKE |
| 24 | y | 41 | Christian MARHENKE (Cfr. Litt. H, Haus No. 8) |
| 25 | Z | 16 | Conrad MÖHLE, dessen minderjähriger Sohn und Erbe, siehe lfd. No. 17 |
| 26 | aa | 23 | Conrad HEUER |
| 27 | ab | 24 | Friedrich GLENEWINKEL |
| 28 | ac | 26 | und Müller Friedrich EWIG, jetzt dessen Wittwe Louise geb. Brink- mann (cfr. Lit a1, Haus No. 39) |
| 29 | ad | 25 | Heinrich RÖPKE |
| 30 | ae | 27 | Conrad BRÜGGEMANN |
| 31 | af | 20 | und Müller Christian FISCHER |
| 32 | ag | 29 | Conrad SCHAPER (cfr Litt aw, Haus No. 42) |
| 33 | af | 35 | Bödener Heinrich SONNEMEYER |
| 34 | ai | 36/55 | Anbauer Heinrich GLENEWINKEL |
| 35 | ak | 37 | Christian KNOKE, Anerbe 17.10.1847 |
| 36 | al | 39 | Friedrich EWIG, Wittwe Louise |

| | | | |
|----|----|-------|--|
| | | | siehe lfd. No. 28 Haus No. 26 |
| 37 | am | 40/47 | Christian GÖDECKE siehe lfd. No. 12 Haus No. 12 |
| 38 | ao | 38 | Heinrich KIRCHHOFF's Erben nämlich dessen Sohn Heinrich geb. 19.11.1872 |
| 39 | ap | 45 | Conrad HEUER |
| 40 | aq | 46 | Bödenerstelle der s.g. Krugberechtigten |
| 41 | ar | 30 | Bödener Christian BOCK |
| 42 | as | 32 | Heinrich SCHRADER |
| 43 | at | 31 | Christian HEUER |
| 44 | au | 33 | Heinrich HOMANN |
| 45 | av | 34 | Conrad FLENTJE |
| 46 | aw | 42 | Anbauer Conrad SCHAPER, siehe auch lfd. No. 32 Haus No. 29 |
| 47 | ax | 54 | Heinrich BRAUKMÜLLER |
| 48 | ay | 48 | Heinrich LINSE |
| 49 | az | 49 | Heinrich HEUER |
| 50 | ba | 50 | August WECKE |
| 51 | bb | 53 | Conrad BRÜGGEMANN jun. |
| 52 | bc | 52 | Conrad BRÜGGEMANN sen. |
| 53 | be | | Häusling Christian KRÜCKEBERG |
| 54 | GM | | die Realgemeinde Thüste |

II Auswärtige a) aus Levedagsen

| | | | |
|----|----|--|---|
| 55 | bf | | Vollmeier Conrad WASSMANN, auch Schäfereibesitzer |
| 56 | bg | | Conrad MEYER, jetzt dessen Erben. |
| 57 | bo | | Heinrich VESPERMANN und Schäfereibesitzer |
| 57 | bo | | Köthner Conrad KNOKE und Schäfereibesitzer |
| 59 | br | | Realgemeinde Levedagsen |

II Auswärtige b) aus Weenzen

| | | | |
|----|----|--|--|
| 60 | bi | | Vollmeier Friedrich BRINKMANN |
| 61 | bl | | Bödener und Gastwirt Friedrich BRINKMANN |

II Auswärtige c) aus Ockensen

| | | | |
|----|----|--|--|
| 62 | bd | | Vollmeier Heinrich KRÜCKEBERG |
| 63 | be | | Köthner Heinrich BRÜGGEMANN |
| 64 | bn | | Vollmeier und Schäfereiberechtigte WALLBAUM und HENNECKE |
| 65 | bq | | Realgemeinde Ockensen |

II Auswärtige d) aus Wallensen

| | | | |
|----|----|--|---|
| 66 | bk | | Köthner Heinrich ODENING |
| 67 | bm | | Anbauer SENNHOLZ |
| 68 | D | | Die Königliche Domaine Eggensen Domainen-Fiskus |

III Nebeninteressenten

| | | | |
|----|-----|--|--------------------------------------|
| 69 | GWE | | Die Realgemeinde Wallensen |
| 70 | GWZ | | Die Realgemeinde Weenzen |
| 71 | GM | | Die Realgemeinde Marienhagen |
| 72 | W | | Der Wegeverband des Amts Lauenstein. |

Von den Hauptinteressenten sind die sub I unter lfd. No.2 - 45, 48 - 50 vorstehend aufgeführten 49 Reihehausstellen-Besitzer Haus Nummern 1-43 und 45 - 50 zu Thüste einschließl. der Schule Haus No. 43, des Gemeindekruges Bödenerstelle Haus No. 46 und der 5 Anbauer Haus Nummern 42, 45, 47 -

50 daselbst als Gemeinheitsberechtigte und zugleich auch als Verkoppelungs-Interessenten in Betracht gekommen.

Davon waren schäfereiberechtigt : Haus No. I, Hs. No. 8, und Haus. No. 19, - lfd. No. 3, 8 und 20 -.

Die sub I unter lfd. Nummer I, 47, 51 - 53; ferner die in sub II unter lfd. Nummer 55, 56, 60 - 63, 66 und 67 aufgeführten Interessenten waren nur bei der Verkoppelung, lfd. No. 55 -Vollmeier WASSMANN zu Levedagsen als Schäfereibesitzer - und die sub II unter lfd. No. 57 - 59, 64, 65 und 68 aufgeführten Beteiligten bei der Abstellung von Weiderechten, die Realgemeinde Thüste, lfd. No. 54 pos. I wegen der gemeinschaftlichen Reservationen, Wege Gräben u.s.w. beteiligt.

Die sub III unter lfd. No. 59 - 71 aufgeführten Nebeninteressenten sind nur bei Regulierung der Außengrenzen und die lfd. No. 72 bei der Regulierung der Landstraßen in Betracht gekommen.

Durch Veräußerung ihres Grundbesitzes während des Verfahrens (cfr. § 5) sind ausgefallen und haben eine Abfindung nicht erhalten:

lfd. No. 56 Litt bg Vollmeier Conrad MEYER zu Levedagsen,
lfd. No. 64 Litt bn Vollmeier WALLBAUM und HENNECKE zu Ockensen,
lfd. No. 65 Litt bg die Realgemeinde Ockensen.

Hinsichtlich des Legitimationspuncts und der Vertretung der Beteiligten wird auf der sub No. 542 der 1. Commissions-Acte befindliche Legitimationstabelle verwiesen.

§4

AUßENGRENZEN UND DEREN BEGRADIGUNGEN, SOWIE DAMIT VERBUNDENE LÄNDEREITAUSCHE.

Behufs Verbesserung der im § 1 näher beschriebenen, auch vor der Verkuppelung nicht streitigen Außengrenzen, haben folgende Regulierungen und Landaustausche statt gefunden, welche eine Veränderung der Gemeindebezirksgrenzen jedoch nicht involviren:

A. Zwischen den Feldmarken Thüste und Weenzen

1. die Thüster - Weenzen Feldmarksgrenzen "am Schönhagen" und "am Schmidtsberge" sind durch 3 auf der Karte (§1) mit A, B, C, D und DE bezeichnete Linien in der Weise begradigt worden, daß nach der, Weenzeners Seits geschehenen Berechnung und Taxation der dadurch zun gegenseitigen Austausch gelangten Flächen

Weenzen an Thüste (34 □R) 7,4 ar = 19,12 rhr

Thüste an Weenzen (34 □R) 7,4 ar = 12,75 rhr

abgetreten hat.

Der hieraus sich ergebende Bonitätsgewinn von 6,37 rhr ist übereinkünftig durch Capitalzahlung von 6 rhr 11,1 ggr aus der Thüster in die Weenzen Theilungs-Casse ausgeglichen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach der Thüster Karte und Taxe aus vorbezeichnete Grenzregulierung für Thüste tatsächlich ein Flächenverlust von (5 □R) 1,1 ar und ein Bonitätsgewinn von 9,82 rhr statt gefunden hat und ohne Rücksicht auf die vorbesagte Abweichung mit Weenzen der Berichtigung der Thüster Masse zu Grunde gelegt ist.

2. aus der Feldmark Weenzen sind ferner der Feldmark Thüste zugelegt:
 - a) behufs Erbreiterung und Begradigung der Hemmendorf Duinger Landstraße von dem, auf der Thüster Karte unter No. 160 (schwarz) verzeichneten, innerhalb der Feldmark Weenzen belegenen Grundstücke des Halbmeiers Christian KRÜCKBERG Hs. No. 7 zu

Thüste, Ackerland (1,5 □R) 0,4 ar = 1,76 rhr.

- b) durch Anlage des s.o.. Todtenweges, Koppelweg No. 72 der Karte, "auf der Burg", Ackerland (14,5 □R) 3,2 ar 13,50 rhr

vom Grundbesitze des Bödeners und Gastwirths BRINKMAMN, Haus y.o 37 zu Weenzen, Litt bl; und Ackerland (0,2 □R) 0,04 ar = 0,23 rhr von der in der Feldmark belese-
nen Koppel des xb'th = ners Conrad MÖHLE, Haus No. 15/16 zu Thüste;

- c) durch Begradigung des Mühlenbaches, Graben No. 55 der Karte, Wiesenboden (2,0 □R) 0,4 ar = 2,90 rhr von der in der Feldmark Weenzen belegenen Wiese des Köthners RANDOLF, Haus No. 17 zu Thüste.

Die Entschädigungen für die sub 2 a - c an Thüste abgetretenen Flächen sind den betreffenden Grundbesitzern mit gleichem Bonitätswerthe aus der Thüster Masse überwiesen. Endlich ist auch

3. die der Genossenschaft Thüste, im Weenzener Theilungsverfahren mit (35,5 □R.) 7,8 ar = 29,50 rhr geleistete Wegevergütung unter No. 88a, GM der Karte, "hinter der Burg" (§8) örtlich erfolgt und der Feldmark Thüste angeschlossen worden.

Nach Ausweis des Weenzener Theilungs-Recesses von 1874/75 im § 4 pag 26/27 ist im dortigen Auseinandersetzungsverfahren übereinkünftig festgesetzt worden, daß die auf der Weenzener Karte und im Weenzen-Vertheilungs-Register sub No. 76, 77, 81, 82, 87, 88, 89, 96, 97, 98, 99 und 100 mit zusammen 20 Morgen 95,7 □R (5 Hectar 45,1 ar) = 2332,06 rhr Capitalwerth aufgeführten Thüster Grundbesitzungen künftig als beitragspflichtig zu den Thüster Gemeindelasten, dahingegen als beitragsfrei von den Weenzen Gemeindelasten überhaupt, wie insbesondere auch als frei von der Unterhaltungslast der Weenzen Folgeeinrichtungen angenommen werden sollten, was hier nachrichtlich, behuf des im nachstehenden § 21, Columne C dargestellten Kostenbeitragsverhältnisses bemerkt wird .

- B. Zwischen den Feldmarken Thüste und Marienhagen ist die Grenze "am Schmedtsberge" durch eine Linie in der weise begradigt, daß die beiderseitigen Tauschflächen je (22 □R) 4,8 ar betragen haben und die verschiedene Bonität derselben künftlich nicht weiter berücksichtigt worden ist. Die Feldmark Thüste hat dabei 9,65 rhr an Bonität gewonnen.
- C. Zwischen der Feldmark Ockensen und der Hemmendorf Duinger Landstraße an der Thüster Feldmarksgrenze entlang hat behufs Erbreiterung besagter Landstraße eine Grenzbegradigung in der Weise statt gefunden, daß der Feldmark Ockensen entnommen und der Landstraße zugelegt sind (6,5 □R) 1,4 ar = 9,10 rhr, wohingegen (3,0 □R) 0,6 ar = 0,60 rhr Landstraßenkörper der Feldmark Ockensen zurückgegeben wurden.

Die hiernach für Ockensen von (3,5 □R) 0,8 ar = 8,50 rhr Landstraßenkörper der Feldmark Ockensen zurückgegeben wurden.

Die hiernach für Ockensen hervorgetretene Differenz in in Größe ar = 8,50 rhr ist übereinkünftig den betreffenden Grundbesitzern, als:

| | | | |
|----------|-----------|-----------------------|--------------------------------|
| Hs No 2 | Vollmeier | WECKE | mit (0,5 □R) 0,1 ar = 4,30 rhr |
| Hs No 17 | Köthner | RANDOLF | mit (0,4 □R) 0,1 ar = 0,56 rhr |
| Hs No 33 | Bödener | HOMANN | mit (1,6 □R) 0,4 ar = 2,24 rhr |
| Hs No 45 | Bödener | MÖLLER jetzt HEUER | mit (1,0 □R) 0,2 ar = 1,40 rhr |

aus der Thüster Wegemasse vergütet, hat aber eine Veränderung der Feldmark Thüste nicht zur Folge gehabt.

- D. Zwischen den Feldmarken Thüste und Wallensen haben folgende Grenzregulirungen statt gefunden :
1. behufs Begradigung der die Feldmarksgrenze bildenden Strecke der Eime Eschershäuser Landstraße hat Thüste, insbesondere der Vollmeier MARHENKE No. 3 aus Thüste, gegen Entschädigung in der Feldmark Wallensen an diese abgetreten, Wiesenboden (12 □_R) 2,5 ar = 16,80 rhr; dabei hat Thüste von Wallensen, von dem alten Landstraßenkörper Ackerland (5 □_R) 1,1 ar = 1,00 rhr zurückerhalten.
 2. zwecks Begradigung der Feldmarksgrenze "im Schaubenke" hat Thüste gegen Entschädigung der betreffenden Grundbesitzer (cfr pag 3 der Auseinandersetzungsberechnung) in der Feldmark Wallensen dieser abgetreten Ackerland (21 □_R) 4,6 ar = 1,60 rhr.

Die sub 1 und 2 aufgeführten Grenzbegradigungen sind schon vor Beginn des diesseitigen Verfahrens bei Gelegenheit der Verkoppelung von Wallensen ausgeführt und kommen hier wegen Berichtigung der Gesamtmasse in Betracht, während die betreffenden Entschädigungen bereits in Wallenser Verfahren abgegolten wurden. Ferner noch

3. ist ein Theil der Thüster Wallenser Feldmarksgrenze in der Feldlage „im Wüstefeld“ dadurch regulirt, daß die zur Feldmark Wallensen gehörigen und aus der dortigen Verkoppelung hervorgegangenen Abfinduneen (nach der Wallenser Karte No. 155 und 155a

a) des Köthners ODENING Littera bk (I Morgen 74,2 □_R) 42,4 ar = 252,45 rhr

b) des Thüster Gemeinde Kruges Littera ag 6,3 □_R) 1,5 ar = 5,34 rhr,

zum Werthe der 3. Classe Ackerland in das diesseitige Verfahren gezogen und aus der Thüster Masse in veränderter Ortslage wiederum entschädigt worden sind, und daß ferner auch daselbst ein Umsatz von (71,3 □_R) 15,6 ar Äckerland zum vereinbarten Werthe von 67,74 rhr zwischen Wallenser Grundstücken des Vollmeiers Conrad MARHENKE No. 10 zu Thüste und Thüster Grundstücken des Anbauers SENNHOLZ in Wallensen, Littera bm, statt gefunden hat.

Nachdem die vorstehend in diesem § beschriebenen Aenderungen sowohl in die Karten von den Nachbarfeldraarken, als auch in die im § I erwähnte Karte von der Feldmark Thüste eingetragen sind, so weist letztere Karte die sämtlichen Umfangsgrenzen nach, wie solche im Verfahren eingerichtet und festgestellt sind.

§5

VERÄNDERUNG DES BESITZSTANDES DES VERFAHRENS DURCH TAUSCH. ANKAUF UND VERKAUF PP.

Äußer der im vorigen § 4 dargelegten Länderei-Austauschungen haben während des Verfahrens durch Tausch, An- und Verkauf noch folgende Veränderungen im Besitzstande einzelner Theilnehmer statt gefunden :

1. Der Vollmeier Heinrich KRÜCKEBERG zu Ockensen, Littera bd, hat sein altes zur Masse abgegebenes Ackerstück No. 554 der Karte in den s.g. Graveslöchern im Betrage von (81 □_R) 17,7 ar an den Bödener Heinrich KIRCHHOFF, No. 38 zu Thüste, verkauft.
2. Der Halbmeier Christian GÖDECKE, No. 12, 40 und 47, zu Thüste hat mit regemineller Genehmigung verkauft:
 - a) von seinem alten, zur Halbmeierstelle No. 12 gehörenden Grundbesitze, in Allem weidefrei-

es Ackerland (12 Morgen 94,4 □R) 3 Hectar 35,2 ar = 1900,15 rhr

b) von seinem alten, zu den Bödener- bzw. Anbauerstellen No. 40 und 47 gehörenden Grundbesitze, in Allem weidefreies Ackerland (4 Morgen 75,8 □R) 1 Hectar 21,4 ar = 575,31 rhr.

Die einzelnen Käufer dieser Grundstücke finden sich pag 45 und 58 der Auseinandersetzungsberechnung nachgewiesen.

Sämmtliche Theilungskosten der hier fraglichen Verkaufsobjecte hat übereinkünftig der Verkäufer p. GODECKE zu tragen.

3. Die Schäfereibesitzer WALLBAUM und HENNECKE zu Ockensen, Littera bn, haben ihre Weideabfindung aus der Thüster Theilungsmasse im Betrage von (12,5 □R) 2,7 ar = 15,31 rhr an den Vollmeier Heinrich WECKE, No. 2 zu Thüste verkauft.
4. Der Vollmeier Conrad MEYER zu Levedagsen, Littera bg, hat sein in der Feldmark Thüste belegenes Grundstück, No. 327 der Karte, zum privativen Betrage von (1 Morgen 52,5 □R) 37 ar = 222,86 rhr an den Köthner Conrad MÖHLE, No. 15 zu Thüste verkauft.
5. Die Realgemeinde Ockensen, Littera bq, hat deren Weideabfindung in der Feldmark Thüste zum Betrag von (9 □R) 2,0 ar = 11,41 rhr an den Vollmeier Heinrich KRÜCKEBERG, zu Ockensen, Littera bd, verkauft.
6. Durch Tausch sind gegen Entschädigung aus der diesseitigen Masse, bzw. dem betreffenden Sollhaben der Erwerber folgende, in fremden Feldmarken belegene Grundbesitzungen übergegangen als:

A. In der Feldmark Weenzen

- a) auf den Köthner Conrad SCHAPER, No. 29 zu Thüste, die Thüster Weideabfindung, Littera GM mit (37,7 □R) 19,2 ar = 59,27 rhr
und vom Bödener Christian GÖDECKE, No 40 zu Thüste
(35,1 □R) 7,7 ar = 23,64 rhr
Zusammen (1 Morgen 2,8 □R) 26,9 ar = 82,91 rhr

- b) auf den Köthner Heinrich RÖPKE, No, 25 zu Thüste, Lit. ad,
von Littera bl Anbauer und Gastwirth BRINKMANN zu Weenzen (15,8 □R) 3,5 ar = 11,80 rhr

B. In der Feldmark Ockensen

- auf den Vollmeier Heinrich WECKE, Hs. No. 2 zu Thüste
vom Vollmeier Conrad MARHENKE, jun. Hs. No. 4 zu Thüste
(13,1 □R) 2,9 ar = 13,34 rhr
vom Köthner Conrad MÖHLE, Hs. No. 15 (14,9 □R) 3,3 ar = 20,36 rhr
vom Köthner Christian GLENEWINKSL No 19 (14,9 □R) 3,3 ar = 20,86 rhr
vom Köthner Conrad SEEBAUM, Hs. No. 21 (23,3 □R) 5,1 ar = 32,62 rhr
Zusammen (66,2 □R) 14,5 ar = 92,68 rhr

§6

Abstellung der hütungsrechtf. Theilung der Gemeinheiten und hütungsaequivalente - Theilungsmasstab -

Die auf den Ländereien, Wiesen und Privat-Aengern gemeinschaftlich ausgeübte Weide ist nach Maßgabe der stattgehabten und anerkannten Schätzung von den Grundstücksbesitzern in Land abgelöst .

Die Abfindung bzw. Auseinandersetzung der im § 2 schon erwähnten Mithudrechte der Domaine Eggersen, sowie der Corporationen Ockensen und Levedagsen hat unter Berücksichtigung der Umfangs- und Hudereviere, der maßgebenden Viehbestände, Hütungszeiten pp. in folgender Weise durch Vergleich stattgefunden.

1. Der Domainenfiskus hat für das Aufhuderecht der Königlichen Domaine Eggersen von der Schäfereiquote des p. GLENEWINKEL und Gen. eine privative Sollabfindung von (2 Morgen und 60 \square R) 65,5 ar = 255,15 rhr erhalten, wofür (nach § 8) örtlich 49,4 ar mit gleichem Bonitätswerte ausgewiesen sind.

Der darauf entfallene Wegebeitrag ist von den Schäfereiberechtigten p. GLENEWINKEL und Gen. geleistet, wohingegen die bezüglichen Theilungs-Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse übernommen sind.

Ferner haben erhalten für ihre bisherigen Koppelhudeberechtigungen in der Feldmark Thüste, und zwar nach Abzug des vorhältnißmäßigen Wege p. Beitrages.

2. Die Corporation Ockensen und zwar :
 - a) die beiden Schäfereibesitzer WALLBAUM und HENNECKE daselbst, Littera bn, zusammen (12,5 \square R) 2,7 ar = 15,31 rhr Sollabfindung, welche nach 5 Ziffer B auf den Vollmeier WECKE zu Thüste übergegangen und diesem (§8) örtlich entschädigt worden ist;
 - b) die übrigen Viehweideberechtigten daselbst, Realgemeinde Ockensen Littera bq in Allem (9 \square R) 2 ar = 11,41 rhr Sollabfindung, welche nach 5 5 Ziffer 5 an den Vollmeier KRÜCKBERG zu Ockensen verkauft und diesem mit seiner übrigen Abfindung (§ 8 Lit. Bd) örtlich ausgewiesen ist.
3. Die Corporation Levedagsen, als
 - a) die drei Schäfereibesitzer daselbst zusammen (115,5 \square R) 25,2 ar = 58,46 rhr Sollabfindung und zwar :
 - Littr. bo Vollmeier VESPERMANN 1/2 mit (57,7 \square R) 12,5 ar = 29,22 rhr
 - Littr. bf Vollmeier WASSMANN 1/4 mit (28,9 \square R) 6,3 ar = 14,62 rhr
 - Littr. bp Köthner KNOKE 1/4 mit (28,9 \square R) 5,3 ar = 14,62 rhr
 - b) die übrigen Viehweideberechtigten daselbst, Realgemeinde Levedagsen, Lit. br in Allem (28,4 \square R) 6,2 ar = 17,53 rhr Sollabfindung.

Die hierfür örtlich erfolgten Landentschädigungen sind im § 8 nachgewiesen und zwar die Entschädigung des p. WASSMANN mit seinen sonstigen Abfindungen, die der übrigen Beteiligten dagegen als gleichwerthige Separatabfindungen.

Das Theilnahmeverhältniß an den in Betracht gekommenen Gemeinheiten und Hütungsäquivalenten, insbesondere auch bezüglich der nach § 5 Ziffer 6 pos. a durch Tausch zur Masse herangezogenen Thüster Weideabfindung in der Feldmark Weenzen, sowie der Weideäquivalente von den schon in der Einleitung erwähnten Holzkämpen der pp. GLENEWINKEL und Genossen in der Forst "am Thüsterberge" der Schäfereiberechtigten zu Thüste einerseits und der übrigen Viehweideberechtigten, oder der eigentlichen Gemeinheits-Interessenten daselbst, andererseits ist mit Rücksicht auf die Viehstände und bestehenden Observanzen bezüglich der verschiedenen Hudereviere, Hütungszeiten u.s.w. durch anerkannte Schätzung, bzw. Vergleich dergestalt festgestellt, daß nach Abzug eines verhältnißmäßigen Wegebeitrags und der Vorabfindung (Pos. 1-3 dieses Recesses) erhalten haben:

1. die drei nachbenannten Schäfereiberechtigten zu Thüste eine Sollabfindung von zusammen (44 Morgen 119 \square R) 11 Hectar 79,2 ar = 3181,46 rhr
 2. die Special-Gemeinheits-Interessenten zu Thüste eine berichtigte Sollabfindung von zusammen (59 Morgen 43,6 \square R) 15 Hectar 55,9 ar = 3337,32 rhr
- An vorstehender Schäfereiabfindung haben participirt:
- a) der Schäfereibesitzer p. GLENEWINKEL, Haus No. 19 mit $\frac{1}{2}$

- (22 Morgen 59,5 □R.) 5 Hectar 89,5 ar = 1590,73 rhr)
- b) der Schäferereibesitzer p. MARAHREHS, Haus No. I mit ¼
(11 Morgen 29,9 □R.) 2 Hectar 94,8 ar = 795,37 rhr
- c) der Schäferereibesitzer p. MARHENKE, Haus No. 8 mit 1/4)
(11 Morgen 29,3 □R.) 2 Hectar 94,3 ar = 795,36 rhr.

THEILUNGS-MAßSTAB

Die eigentliche Specialtheilungs-Masse an Feld-Wiesenweide und Angerboden, woran die 49 Reihenhäusstellenbesitzer - §2 und §3 - einschließlich der Schule und des s.g. Gemeindekruges als die Haus Nummern I - 43 und 45 - 50 zu Thüste Theil zu nehmen berechtigt sind betragt einschl. der als reine Specialtheilungsmasse anerkannten (3 Morgen 4 □R.) 79,5 ar = 363,09 rhr haltenden Thüster-Weideabfindung vom herrschaftlichen Wildfelde, wie vorstehend Seite 14 Ziffer 2 angegeben, berichtigt:

(59 Morgen 43,6 IIS.) 15 Hectar 55,9 ar = 3387,32 rhr

Dann sind vorabgenommen insgesamt :

(10 Morgen 5,5 □R.) 2 Hectar 53,3 ar = 873,57 rhr und zwar

1. die zur fernem gemeinschaftlichen Benutzung bestimmtem Flächen, einschließlich eines Reservefonds (Pos. E) zur Ausgleichung etwaiger Differenzen, eventuell zum Verkauf, als :
 - a) zur Anlage eines Begräbnißplatzes (1 Morgen) 26,2 ar = 175,00 rhr
 - b) desgleichen einer Grand- und Sandgrube (3 Morgen) 78,5 ar = 162,00 rhr
 - c) desgleichen von Flachsrottegruben (2 Morgen, 38 □R.) 50,7 ar = 125,10 rhr
 - d) das Gemeindehaus im Dorfe (8 □R.) 1,8 ar = 12,40 rhr
 - e) einschließlich Reservefonds (54 □R.) 11,8 ar = 20,23 rhr

sub a — e ergeben zusammen: (6 Morgen 100 □R.) 1 Hectar 79,1 ar = 494,73 rhr

ferner :

2. die zur Vergrößerung der Thüster Genossenschaftsforst bestimmte Weideabfindung vom herrschaftlichen Wildfelde (3 Morgen 4 IIS.) 79,5 ar = 363,09 rhr als welche zu gleichem Betrage der fraglichen Forst durch Grenzregulirungen im Thüster und Duingerberg Theilungsverfahren angeschlossen worden ist.
3. die Ausgleichungs-Entschädigungen derjenigen nachbenannten Thüster Gemeinheits- Interessenten, welche an der Genossenschaftsforst qu nicht mit berechtigt sind, wegen des vorbesagten Forstvergrößerungs-Areals, als :

| | | | | | |
|---------------|-------|------------------|----------|-------|-----|
| der Schule | No 43 | Thüste (3,0 □R.) | 0,7 ar = | 3,02 | rhr |
| Anbauer LINSE | No 43 | Thüste (2,8 □R.) | 0,6 ar = | 2,83 | rhr |
| Anbauer HEUER | No 49 | Thüste (2,9 □R.) | 0,6 ar = | 2,84 | rhr |
| Anbauer WECKE | No 50 | Thüste (2,3 □R.) | 0,6 ar = | 2,82 | rhr |
| zusammen | | (11,5 IIS.) | 2,5 ar = | 11,51 | rhr |

und endlich

4. die den Anbauern Conrad BRÜGGEMANN, No. 52 und Christian BRÜGGEMANN No. 53 zu Thüste mit je (5 IIS.) 1,1 ar - 2,12 rhr zusammen (10 □R.) 2,2 ar = 4,24 rhr und zwar völlig kostenfrei, aus Billigkeitsrücksichten zugestandenenen Gemeinheitsabfindungen.

Der nach Abzug dieser Reservationen, bzw. besonderen Entschädigungen mit

(49 Morgen 33,1 □R.) 12 Hectar 92,5 ar = 2513,75 rhr

verbliebene Rest der Specialtheilungsmasse ist übereinkünftig der Beteiligten bzw. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse genau nach demselben Maßstabe auseinandergesetzt, welcher bei der frühern Special-Gemeinheits-Theilung vor Thüste laut Recesses vom Jahre 1837 Anwendung gefunden hat und des demzufolge, nach den Grundsätzen des gesetzlichen 3. Thei-

lungs-Maßstabes gerechnet ist:

1/3 der Masse zu nachbargleicher Vertheilung unter die berechtigten 49 Reihehausstellen,
1/3 auf den Viehstand der Interessenten, und
1/3 auf deren Grundbesitz.

Dieser Theilungsfuß findet sich in der Auseinandersetzungsberechnung pag 121 - 123 dargestellt.

Wegen nachträglich stattgehabter Auseinandersetzung und Ausweisung an die einzelnen Beteiligten der zur Anlage von Flachsrottegruben, vorstehend sub I c reservirten Fläche von 60,7 ar wird auf § 10 dieses Reccesses verwiesen.

Auch ist noch in Bezug auf die nachträgliche Abstellung der Hütungsrechte an den Holzkämpen der pp. MESEKE und SCHRADER "am Thüsterberge" zu bemerken, daß Übereinkünftig der Beteiligten die Weidepflichtigen, als :

- a) der Köthner Heinrich MESEKE, No. 22 für die Abstellung der Weide von seinem (2 Morgen 30 □R.) 59 ar großen Holzkampe die Ablösungssumme von 6,075 rhr, und
- b) der Bödener Heinrich SCHRADER, No. 32, desgleichen von seinem (3 Morgen 10 □R.) 80,8 ar großen Holzkampe die Ablösungssumme von 8,325 rhr

zu Gunsten der Berechtigten in die gemeinschaftliche Theilungs-Casse eingezahlt und davon erhalten haben:

- 1. die Hütungsgemeinde Thüste zur Auseinandersetzung nach dem Theilungsfuß (2/5) = 5 rhr 22,8 ggr und
- 2. die Schäfereiberechtigten (3/5) = 9 rhr 19,2ggr
und zwar
Köthner Christian GLENEWINKEL No 19 4 rhr 9,5 ggr
Vollm. Heinrich MARAHRENS So 1 2 rhr 4,8 ggr
Vollra. Christian MARHENKE No 8 2 rhr 4,3 ggr

§7

GRUNDEIGENTHUM.

Das Grundeigenthum an den Gemeinheiten ist dem Königlichen Domanio eingeräumt, dasselbe ist jedoch bei dem nachgewiesenen großen Weidemangel wirkungslos geblieben und hat eine Abfindung nicht zur Folge gehabt.

§8

NACHWEISUNG DER ABFINDUNGEN DER BETHEILIGTEN.

Die Verkoppelung der privativen Ländereien, verbunden mit der Abfindung von der Gemeinheit, ist dergestalt erfolgt, daß ein jeder Betheiligter für seinen früheren Grundbesitz und sein Theilnahme-recht an dem Gegenstande der Auseinandersetzung in möglichst wirtschaftlichem Zusammenhange, die seiner Forderung entsprechende Landabfindung erhalten hat.

Die gebührenden Abfindungen - das sogenannte Sollhaben - werden durch den Theilungsplan und insbesondere durch die Auseinandersetzungsberechnung nachgewiesen.

Nach der förmlichen Eröffnung des Planes haben noch die in No. 331 und 569 der 1. Commissions-Acte zusammengestellten und näher dargelegten Veränderungen ein Sollhaben einzelner Interessenten stattgefunden und sind demgemäß die nachbemerkten nachträglichen Sollhaben, Ab- und Zugänge zu berücksichtigen gewesen.

Ferner auch ist zu bemerken, daß behufs nachträglicher Weg-Anlage die planmäßig ausgelegten Koppeln

No. 133a der Capelle "auf der Griega" durch Abnahme von 23,8 ar = 14,90 rhr gegen eine Capitalentschädigung aus dem Wegefonds zum Betrage von 100 Mark mit zuständiger Genehmigung und

No. 102h des Vollmeiers MARHENKE "auf den Rotten" durch Abnahme von 1,1 ar = 5,75 rhr gegen doppelte Capitalentschädigung aus den gemeinschaftlichen Wegefonds zum Betrage von 11 rhr 15 ggr (34 Mark 50 ch) nachträglich verkleinert worden sind.

Fotokopien pag 56 - 58 hier Seiten 18 - 20 DIN A4)

und quittiren dieselben damit über den Empfang dieser Ausgleichssummen.

Mit vorstehenden Ausnahmen sind alle Beteiligten vollständig mit Grund und Boden abgefunden.

Die ausgewiesenen örtlichen Abfindungen finden sich nachstehend

- Nachweisung der Abfindungen -

nach dem Gesamtbetrage jeder einzelnen Koppel unter Vermerk der nachträglich stattgehabten Veränderungen aufgeführt. Dieselben sind in die § I erwähnte Karte eingetragen und werden die darin enthaltenen Bodenarten und Classen durch das unter No. 9 bei der technischen Acte befindliche Vertheilungs-Register nachgewiesen.

In dem diesem Recesse angehängten Feld-Register sind die einzelnen Koppeln nach der Reihenfolge, wie solche örtlich belegen, unter Angabe der Flächen und Breiten derselben verzeichnet.

Nachweisung der Abfindungen

(Fotokopie, pag 61 - 104 DIN A4)

müßten hier Seite 22 DIN A4 und Seiten 23 - 44 DIN A4 eingeheftet werden.

§9

VON DEN GRENZEN DER ABFINDUNGSSTÜCKE PP.

In die Grenzen der einzelnen Abfindungsstücke sowie der gemeinschaftlichen Anlagen sind Grenzsteine in genügender Anzahl gesetzt.

Die Versteinung ist zwischen den Koppeln von den resp. Grenznachbarn auf deren gemeinschaftliche gleiche Kosten, an den Wegen und Gräben aber auf Kosten der Theilungscasse und zwar im ersteren Falle derart beschafft, daß die Mitte des Steines die Grenze bildet, wohingegen die Steine an den gemeinschaftlichen Anstalten ganz im Terrain dieser stehen, und zwar so, daß deren äußere Kante die Grenze anzeigt.

§10

ZU GEMEINSAMEM ZWECKEN RESERVIRTE FLÄCHEN.

Abgesehen von den Privatwegen (§11 sub II) und den Gräben (§ 12 sub II), welche als gemeinsame

Folgeeinrichtungen sämmtlicher Theilnehmer ausgelegt worden, sind für die Thüster Gemeinheits-Interessenten oder die Realgemeinde Thüste die im § 8 pag 98/99 - Seite 41 - aufgeführten Reservationen gemeinschaftlich geblieben:

1. die Fläche No. 154a der Karte "am Franzosenbrinke" 72,5 ar zur Sand- und Grandgrube, als öffentlicher Material-Gewinnungsplatz anerkannt;
2. die Fläche No. 218 der Karte "am Wallenser Wege" 25,7 ar zur Anlage eines Begräbnißplatzes;
3. die Fläche No. 97 der Karte "auf den Rotten" 33,5 ar, zu Flachsrotegruben; ferner die Flächen :
4. No. 87a der Karte "hinter der Burg" mit 0,5 ar
Mo. 88a der Karte "hinter der Burg" 7,8 ar
No. 152 der Karte "an BRÜGGKMANNS Grund" 2,2 ar
No. 164 der Karte "auf MESEKEN Kamp" 2,1 ar
No. 183b der Karte "im Lahe" " 20,1 ar

als Reservfonds zur Ausgleichung von Differenzen, eventuell zum Verkauf, behufs Mitbestreitung der Theilungskosten.

Der sub No. 47a der Karte mit 3 ar reservirte Bauplatz des Gemeindearmenhauses im Dorfe ist Eigenthum der politischen Gemeinde Thüste und vom Verfahren nicht weiter berührt worden.

Außerdem noch ist, wie schon im §6 pag 48 Ziffer 2 und 3, hier Seite 15 Ziffer 2 und 3 erwähnt, unter entsprechender Entschädigung der zur Forst nicht berechtigten Schule und Anbauer (Ziffer 3) eine von der Specialtheilungsmasse vorabgenommene Fläche von 79,5 ar der Thüster Genossenschaftsforst, behufs Vergrößerung derselben zugelegt.

Alle vorstehend sub 1-4 aufgeführten Reservationen sind von der Specialtheilungsmasse vorabgenommen (cfr § 6 pag 47/48, Ziffer I, hier Seite 15, Ziffer I) ein etwaiges Aufkommen davon gebührt also den Gemeinheitsinteressenten nach dem Theilungsfuße. Bezüglich des sub 3, unter Abfindung No. 97 der Karte reservirten Terrains zur Anlage von Flachsrotegruben hat übereinkünftig der Beteiligten nachträglich eine Auseinandersetzung dahin statt gefunden, daß unter Reservation der nöthigen Zuleitungsgräben und Dämme jedem Reihstellenbesitzer zu einschließlic der Schule und der erechtigten 6 Anbauer eine Flachsrotegrube unter Bestimmung der Ortslage durch Loos zur ausschließlichen Benutzung ausgewiesen ist, welche beträgt:

für jeden der 14 Meierleute (4 Theile)(2,45 □R) = 0,54 ar

für jeden der 16 Köhtner (3 Theile)(1,84 □R) = 0,54 ar

für jeden der 16 Bödener einschließlic der Schule (2 Theile)(1,23 □R) = 0,27 ar

für jeden der 6 Anbauer (1 Theil) (0,61 □R) = 0,13 ar

Die Vorrichtung dieser Rotegruben nebst Zubehör an Wegen, Dämmen und Graben pp. ist auf gemeinsame Kosten der betreffenden Gruben-Interessenten nach dem vorstehenden Theilnahmeverhältniß geschehen.

Eine Streitigkeit über die Abgabe des nöthigen Rotewassers aus dem Mühlenkanale der obern Wassermühle, der Wittwe EWIG zu Thüste, ist unter Kostenverurtheilung der betreffenden Recursen rechtskräftig vor die ordentlichen Gerichte verwiesen worden.

Noch wird bemerkt, daß die der Capellenkoppel, No. 133a "an der Griege" nachträglich entnommene Wegefläche zwischen den Forstwegen No. 19 und 19a der Karte, ad (55 □R.) 12 ar, als zur gemeinschaftlichen Wegemasse gehörig, zum Besten der Wegebesserungscasse demnächst verpachtet werden soll.

§11

WEGE, TRIFTEN UND FUßSTEIGE. WELCHE NACH DER AUSEINANDERSETZUNG VORHANDEN SIND UND DEREM UNTERHALTUNG.

- WEGEVERGÜTUNGEN -

Die nach der Auseinandersetzung beibehaltenen bzw. neu ausgelegten Wege, Triften und Fußsteige sind folgende :

I. Oeffentliche Wege und zwar A.) Landstraßen

1. die Hemmendorfer Duinger Landstraße - und zwar
 - a) die südliche Abtheilung, No. 80 der Karte, von der Feldmarksgrenze mit Weenzen bis zur Dorflage;
 - b) die im Dorf belegene mittlere Abtheilung, No. 86 der Karte;
 - c) die nördliche Abtheilung, No. 81 der Karte, vom Dorfe Thüste bis zur Feldmarksgrenze mit Ockensen.
2. die Eime Eschershäuser Landstraße, No. 33 der Karte, von der Feldmarksgrenze mit Wallensen, bis zu der Hemmendorf
3. Duinger Landstraße, Mo. 81 der Karte, nördlich des Dorfes Thüste.

Beide Landstraßen, und zwar von der ersterer die Strecken sub a und c sind im Verfahren, unter theilweiser Veränderung ihrer Lage, regulirt und verbreitert worden,

Die auf der Karte (§1) bezeichnete und wegbauseitig versteinte Totalbreite derselben, einschließlich der zugehörigen Seitengräben, Böschungen und Stellwannen ist eine ungleiche.

Die erforderlich gewesenenen, unter der Wegemasse mit aufgebrauchten Erbreiterungsflächen, hat die Thüster Feldmarksgenossenschaft dem p. Wegeverbandes gegen Ueberweisung des eingegangenen alten Straßenkörpers unentgeltlich abgetreten; im Uebrigen hat die Ausführung der Landstraßen-Regulirungen auf Kosten des betreffenden Wegeverbandes stattgefunden.

B.) Gemeindewege.

1. Der Thüster Levedagser Comraunicationsweg, No. 14 der Karte, parallel 36 - 40 Fuß oder 10,52 11,68 Meter breit, vom Dorfe Thüste bis zur Feldmarksgrenze mit Levedagsen, in Gräben liegend.
2. Der Fußweg von Thüste durch den Thüsterberg nach Marienhagen, No. 20 der Karte, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter breit, bzw. No. 21 der Karte, Große Grundweg, parallel 38 Fuß oder 11,10 Meter breit und No. 19 der Karte, parallel 38 Fuß oder 11,10 Meter breit, - von den Feldmarksgrenze mit Marienhagen bis zur Hemmendorf Duinger Landstraße -, in Gräben.
3. Der Communicationsweg von Weenzen nach Wallensen, No. 72 der Karte, der s.g. Todtenweg "hinter der Burg", parallel 30 Fuß oder 3,75 Meter breit.
4. Der Fußweg von Thüste nach Weenzen, No. 11 der Karte, "auf den Rotten", parallel 36, 40 und 48 Fuß oder 10,52, 11,68 und 14,02 Meter breit in Gräben; vom Dorfe Thüste über die Thüsterburg bis zur Feldmarksgrenze mit Weenzen; zugleich auch Verkehrsweg mit den auf der Thüster Burg belegenen Steinbrüchen mit Einschluß des daselbst innerhalb der Feldmark Weenzen belegenen Steinbruchs des pp. BRINKMANN zu Weenzen; desgleichen die westliche Strecke vom Dorfe bis zum Wege, No. 7 der Karte, und desgleichen mit der herrschaftlichen Forst "Weezerbruch"; ferner als beschränkt öffentliche Wege:
5. folgende Forst- oder Holzabfuhrwege, als :
 - a) der Weg, No. 36 der Karte, vom s.g. "Steinkopfe" am Thüsterberge "im Kleie" herunter bis zum Levedagser Communicationswege, parallel 48 Fuß oder 14,02 Meter breit in Gräben;
 - b) der Weg, No. 21 der Karte, ebenfalls am Thüsterberge (großen Grund) durch "die Rotten" bis zum Weg, No. 19 der Karte, parallel 38 Fuß oder 11,10 Meter breit, in Gräben;

- c) der sogenannte Weißenbrinksweg, No. 19 der Karte, von der Genossenschaftsforst am Thüsterberge bis zur Landstraße 32 und 38 Fuß oder 0,35 und 11,10 Meter breit, zum Theil in Gräben liegend, und
- d) der Weg, No. 7 der Karte, "im oberen Felde" zum herrschaftlichen Weenzer Bruche, vom Dorfe Thüste, bezw. Wege No. 11, (cfr. Ziffer 4) aus, parallel 36 Fuß oder 10,52 Meter breit in Gräben.

Die vorbezeichneten Forstwege stehen, ohne anderweit als öffentliche Verkehrswege anerkannt zu sein, Jedermann zum Verkehre mit den betr. Forsten und Holzungen frei. Endlich

- 6. Die Wege in und an der Dorflage - außer der unter A Ziffer I b schon aufgeführten Landstraßen-Abtheilung, No. 36 der Karte.
 - a) von der Landstraße, bezw. dem Mühlenbache ab, zwischen den Gehöften des p. MÖHLE hindurch zum Wüstenfelde, No. 12b der Karte, 32 und 33 Fuß oder 9,35 und 11,10 Meter breit;
 - b) hinter GÖDECKE'n Hause, auf MESEKENkampe, von der Landstraße ab zur s.g. Tinne, No. 75 der Karte, parallel 24 Fuß oder 7,01 Meter und ungleich breit;
 - c) der Weg, No. 76 der Karte, "im Gänseborn" vor den Höfen des pp. MARHENKE. SONNEMEYER u.s.w. von ungleicher Breite;
 - d) die Straße, No. 86c der Karte, nach Levedagsen, von der Landstraße ab, vor den Höfen des pp. GLENEWINKEL, SCHMIDT, WECKE, GÖDECKE und MESEKE von ungleicher Breite;
 - e) Weg No. 86d "zum Gemeinde-Armenhause", von der Landstraße ab, zwischen GÖDECKE und EWIG hin, ungleich breit;
 - f) der Weg, No. 41 der Karte zur "Niedermühle", des p. SEEBAUM, von der Landstraße ab, parallel 24 und 32 Fuß oder 7,01 und 9,35 Meter breit.

Die Instandsetzung dieser Wege, ist nach -dem im § 21 Colurane a nachgewiesenen Beitragsverhältnisse von der Gesamtheit der Interessenten erfolgt. Die künftige Unterhaltung ist in dem gegenwärtigen Theilungsverfahren nicht zu regeln gewesen.

II. Privatwege

- 1. Weg No. 1, über den Wiesen, parallel 30 Fuß oder 8,75 Meter.
- 2. Weg No. 2, im Schnubeeke, parallel 16 und 20 Fuß oder 4,67 und 5,34 Meter.
- 3. Weg No. 4, im Wüsten-Felde, parallel 34 Fuß oder 9,93 Meter.
- 4. Weg No. 5a, hinter dem Dorfe vor WECKE'n Koppel, parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter.
- 5. Weg No. 5, beim Wüstenfelde, parallel 34 Fuß oder 9,93 Meter.
- 6. Weg No. 3, im Obern-Felde, parallel 32 und 35 Fuß oder 9,35 und 10,52 Meter.
- 7. Weg No. 9, daselbst, parallel 30 Fuß oder 3,76 Meter.
- 8. Weg No. 10, vor dem Bruche, parallel 28 Fuß oder 5,18 Meter.
- 9. Weg No. 12, im Wüstenfelde, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
- 10. Weg No. 13, oberhalb des Knakedahls, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
- 11. Weg No. 15, in der Schweinskuhle, parallel 34 Fuß oder 9,93 Meter.
- 12. Weg No. 16, daselbst, parallel 34 Fuß oder 9,93 Meter.
- 13. Weg No. 17, im Neitel, parallel 34 und 33 Fuß oder 9,93 und 11,10 Meter.
- 14. Weg No. 18, auf der Fahlenbreite, parallel 30 Fuß oder 8,76 Meter.
- 14a Weg No. 19a, nachträglich angelegter Privat-Forstweg für die Forstgenossenschaft Thüste, "an der Grieger", mit Gräben, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter breit, nebst anliegender Wegefläche von ungleicher Breite.
- 15. Weg No. 20a, im Schönhagen, parallel 24 Fuß oder 7,01 Meter.
- 16. Weg No. 22, von der großen Grund zum weißen Brinke, parallel 24 Fuß oder 7,01 Meter.
- 17. Weg Mo. 23, an Franzosenbrinke und Löpken, parallel 32 und 40 Fuß oder 9,35 und 11,68

Meter.

18. Weg No. 24, am Sandbrinke, parallel 28 Fuß oder 8,13 Meter.
19. Weg No. 25, unter dem Sandbrinke, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
20. Weg No. 27, im Löpken, parallel 30 und 32 Fuß oder 8,75 und 9,35 Meter.
21. Weg So. 28, unter der Griege und Dahlgrund, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
22. Weg No. 28a, im Kuhborn, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
23. Weg No. 29, im Seesengrund, parallel 32 Fuß Oder 9,35 Meter.
24. Weg No. 30, am Meiersberge, parallel 28 und 32 Fuß oder 8,13 und 9,35 Meter.
25. Weg No. 31, an der Griege, parallel 28 Fuß oder 3,18 Meter.
26. Weg No. 32, unter der Ouerbreite, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
27. Weg No. 33, oberhalb der Querebreite, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
28. Weg No. 34, im Kleiacker, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter
29. Weg No. 35, unter den Kuhlenkämpen, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
30. Trift No. 35a, auf dem Kleiacker, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
31. Weg No. 34, zur niedern Mühle, (im Knakedahle) parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
32. Weg No. 44, in den trockenen Wiesen, parallel rect. 12 und 16 Fuß oder 3,51 und 4,57 Meter.
33. Weg No. 56a, auf den Rotten, parallel 25 Fuß oder 3,13 Meter
34. Weg Mo. 58, daselbst, parallel 8 Fuß oder 2,34 Neter, und ungleich breit mit nachträglicher Erbreiterungsfläche .
35. Weg No. 74, im Kockshofe vor pp. GÖDEKE's Hause, parallel 34 Fuß oder 9,93 Meter.
36. West No. 78, in der Dahlgrund, parallel 32 Fuß oder 9,35 Meter.
37. Weg No. 78a, daselbst, parallel 28 Fuß oder 8,18 Meter.
38. Weg No. 81a, vor der Höhe, parallel 15 Fuß oder 4,67 Meter.
39. Weg No. 86a, auf den Rotten, parallel 28 Fuß oder 8,18 Meter.
40. Weg No. 88, am Sandbrinke, parallel 24 Fuß oder 7,01 Meter.
41. Weg No. 89, am Löpken, parallel 24 Fuß oder 7,01 Meter.
42. Weg No. 90, im Siebesthale, parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter.
43. Fahrt No. 91, auf den Rotten am Bache, parallel 12 Fuß? Oder 3,51 Meter.
44. Weg No. 92, in den Kleitheilen , parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter.
45. Weg No. 93, im Lahe, parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter.

Die Instandsetzung dieser Privat- oder Koppelwege einschließlich der dazu gehörigen Gräben, Böschungen und Stellwannen erfolgt von der Gesamtheit der Interessenten nach dem in dem §21 Columnne a dargestellten Beitragsverhältnisse .

Uebereinkünftig jedoch hat der Halbmeier pp. Christian GÖDEKE alle diejenigen Mehrkosten allein zu tragen, welche wegen der Anlage und Ausführung des Weges, No. 74 der Karte (Ifd No. 35) durch die auf seinen Antrag geschehene Verschiebung desselben entstanden sind; insbesondere auch ist der pp. GÖDEKE verpflichtet , an Stelle der westlichen Böschung des besagten Weges und Grabens No. 74 eine angemessene Futtermauer vorzurichten und zu unterhalten.

Die künftige Unterhaltung der Koppelwege nebst Zubehör erfolgt von der Gesamtheit der Interessenten nach dem in dem § 21 Columnne c dargestellten Beitragsverhältnisse (cfr hierzu vorstehend 4 pag 30/31, hier Seite 9 und 10).

Die sub II aufgeführten Wege dienen zu allen landwirthschaftlichen Zwecken und dürfen hierzu von den Feldmarksgenossen bzw. deren Pächtern benutzt werden; indeß ist jede mißbräuchliche Benutzung der Wege und Triften, insbesondere das Hüten des Viehes auf denselben verboten. In so weit die ausgelegte Breite es gestattet, darf auf ihnen das Vieh in der nächsten Richtung nach den zu beweidenden oder zu pferchenden Abfindungsplänen getrieben, nicht aber geweidet werden.

Die Wegegräben dienen zugleich zur Entwässerung der anliegenden und oberhalb liegenden Grundstücke und müssen auch zu dem Behufe zweckdienlich unterhalten werden.

Die letztern sind mit Stellwannen zu versehen, deren Breite auf 2 Fuß oder 0,58 Meter festgesetzt worden ist.

Etwaige Nebennutzungen auf den Koppelwegen nebst zugehörigen Gräben, Böschungen und Stellwannen stehen dem Unterhaltungs-Pflichtigen zu, und sollen jedoch lediglich zum Grasschnitt, niemals aber zum Umbruch oder Abhüten verpachtet und das Aufkommen dafür zur Instandhaltung der Privatwege verwendet werden.

III. Wegevergütungen.

Nachbenannten Beteiligten sind innerhalb ihrer Koppeln Wege- Vergütungen aus der Masse zugestanden und wie im vorstehenden § 3 betreffenden Orts vermerkt, örtlich ausgewiesen, nämlich:

1. Haus No. 17, Köthner RANDOLF's Erben, in der Koppel No. 81s der Karte, "im Heuwinkel" 3 ar = 14,85 rhr, parallel 2,34 Meter breit (No. Sa der Karte).
2. Haus No. 19, Köthner Christian GLENEWINKEL, in der Koppel
 - a) No, 172a der Karte, "über der niedern Mühle" 4,9 ar 31,31 rhr, parallel 2,34 Meter breit (No. 42 der Karte)
 - b) Mo. 182 der Karte, "hinter schwarzen Kampe" 1,5 ar = 3,40 rhr - vom Levedagser Wege ab.
3. Haus No. 21, Köthner Conrad SEEBAUM
 - a) in der Koppel No. 54 w. d. K. "bei der niedern Mühle" 4,6 ar = 31,40 rhr, parallel 3,51 Meter breit, No. 39 d. K.
 - b) in der Koppel No. 54 w. d. K. an der Landstraße 10,2 ar = 59,96 rhr, parallel 3,51 Meter breit, No. 82 der Karte.
4. Haus No. 26, Köthner p. EWIG, die ganze Abfindung No. 56a ac d. K. "auf den Rotten, am Mühlenstrange" mit 10,9 ar 40,03 rhr. Hierfür haben die Interessenten die im innern ihrer Abfindungsstücke nothwendigen Fahrten und Zukömmlichkeiten selbst zu beschaffen, die den beiden Mühlenbesitzern pp. SESBAUM und EWIG als Wegevergütungen ausgewiesenen Uferflächen an Mühlengraben sind vornehmlich zum Zwecke der Uferunterhaltung (cfr. § 12) und zwar aus der Masse deshalb zugestanden, weil die p. Müller auch früher das Recht hatten, die Grabenufer zur Aufräumung und Instandhaltung des Mühlenbaches, bezw. Lagerung des Grabenausschlags u.s.w. zu benutzen.

§12

WASSERZÜGE UND GRÄBEN. WELCHE NACK DER AUSEINANDERSETZUNG

VORHANDEN UND ZU UNTERHALTEN SIND.

— GRABEN- UND UFERVERGÜTUNGEN —

An Wasserzügen und Gräben sind nach der Auseinandersetzung orhanden und zu unterhalten :

I. Oeffentliche Wasserzüge

Der Mühlenbach (Thüsterbach) und zwar :

- a) die unterhalb oder nordwestlich des Borfes belegene regulirte Strecke, Wo. 39 der Karte, parallel 16 und 20 Fuß oder 4,67 und 5,84 Meter breit;
- b) die oberhalb oder südöstlich des Dorfes belegene regulirte Strecke, No. 55 der Karte, parallel

- 12 und 16 Fuß oder 3,51 und 4,67 Meter breit;
- c) auch der zugehörige Mühlenstrang, No. 43 der Karte, unterhalb des Dorfes bis zur SEEBAUM'schen oder untern Wassermühle, parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter so wie ungleich breit, zum Theil regulirt - desgleichen
 - d) die regulirte s.g. Freifluth - Graben, No. 56 der Karte, auf den Rotten, oberhalb des Dorfes, parallel 14 Fuß oder 4,09 Meter breit; und
 - e) der nicht veränderte Mühlenstrang, No. 85 der Karte, sowie die ebenfalls unveränderte Freifluth, No. 84 der Karte, im Dorfe, von ungleicher Breite.

Die Kosten der im Verfahren stattgehabten Regulirungen des Thüsterbaches sind gleich den sonstigen Folgeeinrichtungs-Kosten (§ 21 Columne a) aufgebracht. Die künftige Unterhaltung desselben innerhalb der Feldmark Thüste liegt - in soweit dieserhalb nicht besondere, nachstehend näher bezeichnete Verpflichtungen der Mühlenbesitzer bestehen - den Koppelanliegern für jede erlaubte Nebenutzung des p. Baches und seiner Ufer-Grasschnitt, Ausschlagserde u.s.w. ob.

Kommen hierbei mehre Anlieger in Betracht, so nehmen sie an besagter Unterhaltung und Nebenutzung je zur Hälfte, das ist bis zur Mitte der Grabensohle, Theil.

Es ist constatirt und anerkannt worden, daß dem Besitzer der oberen Wassermühle, pp. EWIG, dein Besitzer der mittleren Mühle, pp. FISCHER und dem untern Müller, pp. SEEBAUM, nach wie vor die Verpflichtung zur Unterhaltung des Mühlengrabens pp. und zwar dem obern Müller p. EWIG bezüglich der Strecke No. 55 und 85 vom Ueberfallwehre auf den Rotten (bei v der Karte) bis zum Wehre der mittleren Mühle (bei w der Karte) dem mittleren Müller p. FISCHER bezüglich der Strecke (No. 85 und No. B4) von seinem Mühlenwehre (w) abwärts bis zum Wohnhause, No. 32 der Karte, des Vollmeiers HENNEMANN Punkt (x) der Karte, und dem untern oder niedern Müller pp. SEEBAUM bezüglich der Strecke (No. 84/43 der Karte), von der untern oder nordwestlichen Ecke der RANDOLF'schen Scheuer, No. 26 der Karte, als von dem Punkte (y) der Karte an, abwärts bis zum Zusammenfluß des Mühlenwassers, No. 43 der Karte, und der Freifluth, No. 55 der Karte, unterhalb seiner niedern Mühle, bei Punkt (z) der Karte obliegt.

Ebenso auch bleiben die beiden Mühlenbesitzer pp. EWIG und pp. FISCHER zur gehörigen Instandhaltung

- a) des s.g. Mühlenborngrabens, No. 56b der TCarte, (cfr. nachstehende Pos. II, lfd. No. 12) und
- b) des s.g. Quellengrabens, No. 55a der Karte, im Theilanger, (cfr. nachstehende pos. II, lfd. Mo. 11) in bisheriger Weise verpflichtet, und hat insbesondere noch der Köthner FISCHER, Haus No. 28, das Ufer der Freifluth, Mo. 84 im Dorfe, gegen die Angerparcette Abthlg. 840 der Karte, gehörig in Stand zu setzen und darin zu erhalten.

II. Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen der Interessenten.

1. Graben wo. 3, im Schaubeeke, parallel 6 Fuß oder 1,75 Meter.
2. Graben No. 5, hinter dem Dorfe, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
3. S.Graben No. 6a, im Wüstenfelde, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
4. Graben Mo. 12a, daselbst, parallel 4 Fuß oder 1,17 Meter.
5. Graben Mo. 18a, auf der Fahlenbreite, parallel Fuß oder 2,34 Meter.
6. Graben No. 3G, im ?nakedahle, ungleich breit.
7. Graben No. 47, im Steffensloche, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
8. Graben No. 50, im obern Felde, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
9. Graben No. 53, an Schönhagen, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
10. Graben No. 54, auf den Rotten, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
11. Graben No. 55a, (Quellenterrain), im Theilanger, ungleich breit.
12. Graben No. 55b, am Mühlenborn, ungleich breit.

13. Graben No. 57, im Mühlenkampe, parallel 8 Fuß, oder 2,34 Meter.
14. Graben No. 61, in der großen Wiese, parallel 4 Fuß oder 1,17 Meter, in unveränderter Lage und Breite.
15. Graben No. 62, im schwarzen Kampe, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
16. Graben No. 63, am Hopfenberge, parallel 8 Fuß oder 2,34 Meter.
17. Graben No. 69, im Löpken und Rotten, parallel 10, 12 und 14 Fuß oder 2,92, 3,51 und 4,09 Meter breit.
18. Graben No. 77, im Hungerbeeke, parallel 12 Fuß oder 3,51 Meter.
19. Graben No. 87, im Knakedahle, parallel 10 Fuß oder 2,92 Meter.

Die unter sub. II I - 19 aufgeführten Gräben sind als Folgeeinrichtungen von der Gesamtheit der Interessenten, die auch den dazu erforderlichen Grund und Boden nach dem Theilmehrerecht aufgebracht, hergestellt.

Sie werden jedoch in Zukunft mit Ausnahme der Gräben No. 55a und No. 56b, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke, soweit sie die Grenze zwischen Grundstücken bilden, von den Anliegern je zur Hälfte unterhalten, wogegen denselben aber auch die unbeschadet ihres Hauptzwecks davon zu ziehenden Neben-Nutzungen Grasschnitt, Ausschlagserde pp., innerhalb der zu unterhaltenden Grabenstrecken, zustehen.

Für Ableitung des Quellwassers im s.g. Röseken Brunnen, behuf Benutzung desselben zum Tränken des Viehes liegt dem Köthner Christian GLEMEWINIEL, Haus No. 19, gegen erfolgte Geld-Entschädigung aus der Theilungs-Casse (cfr. nachstende pos. III pag 145/145, hier Seite 56) die Herstellung und Unterhaltung einer Röhrenleitung von besagtem Brunnen bis zum Wege, No 18 der Karte, durch seine Abfindungen, No. 189c und No. 189d der Karte, Littera u, "auf dem Klei" und "in der Schweinskuhle" in der mit blau punctirten Linie auf der Karte bezeichneten Lage und Ausdehnung ob.

III. Graben- und Ufervergütungen.

Nachbenannten Grundbesitzern sind in ihren resp. Koppeln, Graben- und Ufervergütungen an den auf der Karte (§1)bezeichneten Stellen aus der Masse zugestanden und, wie im vorstehenden §8 betreffenden Orts vermerkt, örtlich ausgewiesen, nämlich :

1. Haus No. 1, Vollmeier Heinrich MARAHRESS in den Koppeln No. 80/80a, Littera c, "vor dem Bruche" 2,3 ar = 2,60 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, No. 50 der Karte.
2. Haus No. 2, Vollmeier Heinrich WECKE in der Koppel No. 56d, "am Wallenser Wege", 3,8 ar = 24,37 rhr Grabenvergütung, parallel 1,75 Meter breit, No. 45 der Karte.
3. Haus No. 3, Vollmeier Cheistian BRINKMANN
 - a. in der Koppel No. 55a, Littera e, "an der Horstbeekswiese", Grabenvergütung für 3,3 ar = 16,20 rhr, parallel 1,75 Meter breit, No. 71a der Karte;
 - b. in der Koppel No. 112b, Littera e, "im Löpken", 4,4 ar = 7,40 rhr Grabenvergütung, parallel 1,75 Meter breit, sub No. 71 der Karte;
 - c. ad Koppel No. 192, Littera e, parallel 0,58 Meter breit, Ufervergütung am Mühlenstrange, 0,3 ar = 2,19 rhr, No. 43 der Karte.
4. Haus No. 4, Vollmeier Conrad MARHENKE, junior, in den Koppeln No. 148 / 148a, Littera f, "BRÜGGEMANN"s Grund", Grabenvergütung, 9,0 ar = 13,75 rhr, parallel 2,92 Meter breit, sub No. 65 der Karte.
5. Haus No. 5, Vollmeier Christian MARAHRENS, in den Koppeln No. 188 / 188a, "im Neitel" (Schweinskuhle), Grabenvergütung 5,3 ar = 27,80 rhr, parallel 2,34 Meter breit, No. 64 der Karte.
6. Haus No. 8 / 41, Vollmeier und Köthner Christian MARHENKE,
 - a. in der Koppel No. 78a, Littera h, "vor dem Bruche" Graben-Vergütung 2,6 ar = 1,57 rhr,

- parallel 1,17 Meter, No. 47a der Karte;
- b. in der Koppel No. 102, Littera h, "auf den Rotten" an zwei verschiedenen Stellen zusammen 5,5 ar = 33,42 rhr Graben= Vergütungen, resp. 0,53 und 1,75 Meter breit, blau punctirt auf der Karte;
 - c. in der Koppel No. 135, Littera h, "am Linsenhusche" Graben-Vergütung 4,7 ar = 2,98 rhr, parallel 2,34 Meter breit, sub No. 68 der Karte;
 - d. in der Koppel No. 136a, Littera h, "in den Kleitheilen" und "Keesengrund" , 3,3 ar = 6.03 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, No. 67 der Karte.
7. Haus No. 9, Vollmeier Conad HENNEMANN, in der Koppel No. 145, Littera i, "im Bergfelde" 3,7 ar = 6,65 rhr Grabenvergütung, parallel 1,75 Meter breit, No. 66 der Karte.
 8. Haus No. 10, Vollmeier Conrad MARHENKE, senior,
 - a. in der Koppel No. 57, Littera k, "im Wüstenfelde", Graben-Vergütung 3,6 ar = 23,70 rhr, parallel 1,75 Meter breit, No. 44a der Karte;
 - b. in der Koppel No. 127, Littera k, "im Löpken", Graben-,Vergütung 3,6 ar = 20,45 rhr, parallel 1,75 Meter breit, sub No. 70 der Karte;
 - c. in der Koppel No. 134, Littera k, "im Thalgrunde", Graben-Vergütung 10,7 ar = 22,98 rhr, parallel 2,92 Meter breit, No. 79 der Karte.
 9. Haus No. 12, Halbmeier und Bödener Christian GÖDECKE, in der Koppel No. 88, Littera m, "unter der Burg", Grabenvergütung 0,2 ar = 0,63 rhr, parallel 1,75 Meter breit, No. 52 der Karte.
 10. Haus No. 13, Halbmeier Heinrich BRINKMANN, in der Koppel No. 60, Littera n, "im kleinen Moore" 5,1 ar = 32,70 rhr Grabenvergütung, parallel 1,75 Meter breit, No. 49 der Karte.
 11. Haus No. 6, Halbmeier Friedrich HEUER, in der Koppel No. 72, Littera o, "im Wüstenfelde und Teiche", Grabenvergütung 3.3 ar = 8,17 rhr, parallel 2,34 Meter breit, No. 46 der Karte.
 12. Haus No. 7, Halbmeier Christian KRÜCKEBERG,
 - a. in der Koppel No. 73, Littera p, "auf dem Teiche", Graben-Vergütung 9,3 ar = 0,70 rhr, parallel 2,34 Meter breit, No. 46 der Karte.
 - b. ad Koppel No. 99, Littera p, "Mühlenbornkamp", Ufervergütung am Graben No. 56 b der Karte, 0,4 ar = 3,00 rhr, parallel 0,53 Meter breit.
 13. Haus No. 14, Halbmeier Friedrich SCHMEDT, in der Koppel No. 100, Littera q, "im Mühlenkampe", 0,5 ar = 3,45 rhr Ufervergütung am Graben No. 56b der Karte, parallele Breite 0,53 Meter.
 14. Haus No. 15 ./ 16, Doppelköthner Conrad MÖHLE, in den Koppeln 65 / 66a, Littera r, "im Steffensloche" 6,0 ar = 19,67 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, No. 47 der Karte.
 15. Haus No. 17, Köthner Conrad RANDOLF's Erben in der Abfindung No. 26, Littera s, "am Dorfe", 1,4 ar = 9,77 rhr Grabenvergütung, neben der Landstraße, blau punctirt auf der Karte, parallel 2,34 Meter breit.
 16. Haus No. 19, Köthner Christian GLENEWINKEL,
 - a. in den Koppeln 189 / 139a, Littera u, "Schweinskuhle" 2,0 ar = 7,30 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, Mo. 64 der Karte;
 - b. in der Koppel No. 139d, Littera u, "Schweinskuhle" und "am Klei", 3,5 ar = 3,32 rhr Grabenvergütung, parallele Breite 2,34 Meter, No. 54 der Karte;
 - c. ad Koppel No. 191, Littera u, "in den Ritterhöfen" Ufer-Vergütung 0,3 ar = 1,86 rhr am Mühlenstrange No. 43 der Karte, parallel 0,58 Meter breit.
 17. Haus No. 20, Köthner Conrad GLENEWINKEL,
 - a. in der Koppel No. 171, Littera v, "im Knakedahle", Graben-Vergütung 2,2 ar 0 14,09 rhr, parallel 1,75 Meter breit, No. 59 der Karte;
 - b. in der Koppel No. 185, Littera v, "unter der Fahlenbreite" an der Grenze mit Christian GLENEWINKEL, 2,2 ar = 1,46 rhr Grabenvergütung, parallel 1,17 Meter breit, auf der Karte blau punctirt.
 18. Haus No. 24, Köthner Friedrich GLENEWINKEL, in der Koppel No. 67, Littera ab, "im Steffenslo-

- che", 4,8 ar = 24,18 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, No. 47 der Karte.
19. Haus No. 26, Köthner und Müller p. EWIG, Abfindung No. 55b, Littera ac, "Weg an den Quellen", 0,2 ar = 1,05 rhr Ufervergütung an dem Quellenterrain No. 55a der Karte, "im Theilanger", parallel 0,58 Meter breit.
 20. Haus No. 27, Köthner Conrad BRÜGGEMANN, in der Koppel No. 135, Littera ae, "unter dem Linsenbusche", Grabenvergütung 5.4 ar = 10,15 rhr, parallel 2,34 Meter breit, No. 68 der Karte.
 21. Haus No. 28, Köthner und Müller Christian FISCHER, Abfindung No. 55b, Littera af, "Weg an den Quellen" Ufervergütung 0,2 ar = 1,05 rhr, an dem Quellenterrain No. 55a der Karte, 0,53 Meter breit.
 22. Haus No. 29, Köthner Conrad SCHAPER,
 - a. in der Abfindung No. 51, Littera ag, "am Dorfe", Graben» Vergütung 1,1 ar = 4,00 rhr, parallel 2,34 Bieter breit, No. 45 der "arte.
 - b. in der Koppel Mo. 70, Littera ag, "in den Multhöpen", 3,2 ar = 18,85 rhr Grabenvergütung, parallel 1,75 Meter breit, No. 43 der Karte.
 23. Haus Ho. 37, Bödener KNOCKE, in der Koppel No. 142, Littera ak, "Keesen Grund", 5 ar = 10,35 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, Mo. 67 der Karte.
 24. Haus No. 30, Bödener Christian BOCK, in der Koppel Wo. 53, Littera ar, "am Dorfe", 0,04 ar = 0,16 rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, No. 46 der Karte.
 25. Haus No. 32, Bödener Heinrich SCHRADER, in der Abfindung No. 52, Littera as, "am Dorfe", 0,3 ar = 2,8P rhr Grabenvergütung, parallel 2,34 Meter breit, Mo. 46 der Karte.
 26. Haus No. 31, Bödener Christian HEUER, ad Koppel No. 193, Littera at, "auf dem Ritterhofe", 0,3 ar = 1,90 rhr Ufervergütung am Kühlenstrange, No. 43 der Karte, parallele Breite 0,58 Meter.

Für die vorbezeichneten Grabenvergütungen liegt den betreffenden Koppelbesitzern die Verpflichtung ob, das von den höher liegenden Grundstücken zufließende Wasser in ihre resp. Koppeln aufzunehmen und durch diese nach den gemeinschaftlichen Wasserzügen hin abzuleiten, wobei jedoch die Wahl der Ableitungsvorkehrungen ihrem Ermessen in soweit überlassen bleibt, als hierdurch die benachbarten Grundstücksbesitzer nicht beeinträchtigt werden.

Für die an der südlichen Seite des Mühlenstranges, No. 43 der Karte, "auf den Ritterhöfen" (confr. lfd. No. 3, sub c No. 16 sub c No. 26 vorstehend) sowie zu beiden Seiten des s.g. Mühlenborn Grabens, No. 56 der Karte, (confr. lfd. No. 12 sub b und No. 13) ausgewiesenen Ufervergütungen sind die betreffenden Grundbesitzer den Müllern gegenüber verpflichtet, die Betretung der Grabenufer, Lagerung des Erdausschlags u.s.w., behufs Aufräumung und Instandhaltung der betreffenden Gräben, seitens der Müller (cfr. vorstehende Pos. 1) nach bisheriger Observanz zu dulden.

Außer den vorerwähnten Grabenvergütungen sind den nachbenannten Grundbesitzern für die Herstellung und Unterhaltung von Röhrenleitungen, behuf der Abwässerung noch die nebenbemerkten Geldvergütungen aus der Theilungs-Casse zugestanden, als :

(Fotokopie pag 152, hier Seite 58)

Betheiligte quittiren hiermit über den Empfang dieser Entschädigungssummen.

§13.

BRÜCKEN UND DEREN UNTERHALTUNG.

Die in den beiden Landstraßen (cfr. § II pos. I A Ziffer I und 2) vorhandenen (alten) Brücken, Canäle und Durchlässe, deren Vorrichtung und Unterhaltung dem Wegeverbande des Amts Lauenstein obliegt, sind nicht verändert worden. Besagter Wegeverband hat sich übereinkünftig indeß verpflicht-

tet, annach einen angemessenen Durchlaß-Canal im Landstraßenkörper, westlich vor der alten Brücke über den Mühlenbach am Dorfe Thüste, behuf Ableitung des Wassers aus dem p. RANDOLF'schen Grundstücke, No. 26 dar Karte, herzurichten.

Alle in den Gemeinde- und Privatwegen (cfr, 11 pos I Bund pos II) nöthigen Brücken, Canäle und Durchlässe, namentlich auch die neuen Brücken über das Mühlenwasser im Dorfe als: vor dem Rotenwege bei ß der Karte, No. 56a, beim Arraenhouse; bei x der Karte, auf der Tinne vor dem Wege No. 75, bei der Karte im Wege No. 12 vor MÖHLE'n Hofe und bei e der Karte "vor den Rotten" über den Mühlengraben, im Wiesenwege No. 58, u.s.w. mit Ausnahme jedoch der Verbindungsbrücken zwischen den Wegen und Abfindungstheilen, Ueberfahrtsanälen, sind von der Gesäumtheit der Interessenten, als Folgeeinrichtungen der Auseinandersetzung nach dem Beitragsverhältnis § 21 Columne a herzustellen.

Die Vorrichtung und Unterhaltung vorbesagter Verbindungsbrücken, als aller An- und Ueberfahrten zu den Koppeln ist Privatsache der betreffenden Grundbesitzer. Durch ihre Herstellung darf jedoch die Ableitung des Wassers in den gemeinschaftlichen Gräben nicht gehindert werden, und ist demnach insbesondere das Auswerfen von Dämmen in den Abzugsgräben gänzlich verboten.

Die künftige Unterhaltung der Brücken, Canäle u.s.w. in den öffentlichen Wegen richtet sich nach dem Wegegesetze, wohingegen alle Brücken, Canäle und Durchlässe in den Privatwegen (Wirthschafts- oder Koppelwegen) wie diese selbst von den im § 11 genannten Vorschriften zu unterhalten sind.

Uebereinkünftig ist es dem Mühlenbesitzer, Köthner Christian FISCHER, Haus No. 23 zu Thüste, gegen Ausweisung einer Angerparcelle im Dorfe, überlassen, das durch den Brückenbau in Wege No. 75 weggefallene s.g. Ueberfall oder Nothwehr weiter abwärts im Mühlenbache auf eigene Kosten wieder herzurichten und zu unterhalten. Dahingegen ist aber der zum p. FISCHER'schen ersten Ueberfallwehre gehörigen Canal auf gemeinschaftliche Kosten in gehörigen Stand zu setzen und auch darin zu unterhalten.

Ferner auch ist dem Doppelköthner MÖHLE, No. 15 / 16, die Befugniß eingeräumt, das Grabenterrain des Weges No. 12 neben seinem Hausgarten, No. 33 der Karte, bis auf 6 Fuß oder 1,75 Meter von der fraglichen Gartengrenze ab mit einem Stalle zu bebauen, wofür ihm die Verpflichtung obliegt, das besagte Terrain gehörig zu überbrücken und diese Ueberbrückung im Stande zu erhalten.

Hinsichtlich einiger, den Bau der Brücken auf der Tinne und vor p. MÖHLE'n Hofe betreffender, transitorischer Bestimmungen wird auf den § 13 des Planes (pag 152 bis 154, Ziffer 2, hier Seite 58 und 59) verwiesen und ist hier nur nachrichtlich zu bemerken, daß der Maurermeister GÖDEKE zu Thüste contractlich noch 10 Jahre lang für die Haltbarkeit der im Wege No. 75, (bei r)anno 1868 von ihm erbauten Brücke über das Mühlenwasser zu haften sich verpflichtet hat.

§14

AUFSICHT WEGEN UNTERHALTUNG PER WEGE. GRÄBEN UND BRÜCHEN.

Die Beteiligten sind übereingekommen, daß die Aufsicht über die nicht öffentlichen Wege und Gräben nebst Zubehör, namentlich auch rücksichtlich der Brücken dem jedesmaligen Vorsteher der Gemeinde Thüste zustehen soll. Falls jedoch ein Gemeindevorsteher künftig diese Aufsicht zu übernehmen ablehnen sollte, ist ein Aufseher von den Feldmarks-Interessenten zu erwählen und jedesmal für den Zeitraum von 3 Jahren zu bestellen.

§15

EINSCHRÄNKUNGEN DES EIGENTHUMS NACTI DEE AUSEINANDERSETZUNG.

Abgesehen von den gesetzlichen bzw. in diesem Recesse sonst vorbehaltenen Beschränkungen des Eigenthums an den nach § 5 ausgewiesenen Abfindungen sind die Besitzer in der freien und uneingeschränkten Benutzung und an nachstehende Vorschriften gebunden .

I . Bepflanzung der Koppeln.

Beim Bepflanzen der Abfindungstheile sollen zu Gunsten der angrenzenden unbepflanzten Abfindungen nachstehende Beschränkungen maßgebend sein :

1. Obstbäume jeglicher Art und s. g. Kopfweiden, welche letztere auf 10 Fuß = 2,92 Meter Höhe zu köpfen und alle vier Jahre zu kappen sind, dürfen nicht näher als 8 Fuß - 2,34 Meter von der Grenze entfernt angepflanzt werden.
2. Die Anpflanzung anderer, einzeln stehender Bäume, im Gegensatz zu den sub I bezeichneten Obstbäumen und Kopfweiden, darf nur in einer Entfernung von mindestens 16 Fuß = 4,67 Meter von der Grenze geschehen.
3. Die Anlagen von Holzungen und Forsten ist gegen Gärten, Acker- Wiesen- und Weidegrundstücke - also im freien Felde – und ebenso auch gegen die gemeinschaftlichen Wege und Wasserziige nur in einer Grenzentfernung von mindestens 32 Fuß gleich 9,35 Meter, dahingegen im Anschluß an bereits bestehende Holzungen in einer Grenz-Entfernung von mindestens 4 Fuß entsprechend 1,17 Meter gestattet.
4. Das Ueberragen der Zweige aller Bäume u.s.w. auf fremdes Grundeigentum, mit Einschluß der Wege und Gräben ist unstatthaft und soll der Grenznachbar befugt sein, über die Grenzlinie ragende Zweige ohne Weiteres abzuhaufen.
5. Etwaige Baumanpflanzungen auf den Wegen, namentlich auch die näheren Bestimmungen über die dabei einzuhaltenden Grenzentfernungen bleiben ferneren Beschlüssen der Feldmarksgenossen - und hinsichtlich aller öffentlichen Wege desfallsigen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden - vorbehalten. Auch wird nachrichtlich bemerkt, daß es rücksichtlich der Baumpflanzungen auf den vom Verfahren ausgeschlossenen Dorfsgründen beim alten Herkommen verbleibt.

II. Befriedigungen.

Ein Zwang zur Einfriedigung der Abfindungsstücke findet nicht statt. Wer seine Koppeln einfriedigen will, hat solches auf eigene Kosten zu beschaffen, ohne den Grenznachbarn zu irgend welchem Beitrage heranziehen zu können.

Soweit die Grenznachbarn nicht etwas Anderes vereinbaren, dürfen :

1. Todte Befriedigungen dürfen, im Gegensatz zu den lebendigen Hecken und Hagen (Ziffer 2)- als Mauern, Planken, Stakette, Zäune u.s.w. nebst deren Zubehör -, an die Grenzlinie, namentlich auch an die Grenzlinie aller gemeinschaftlichen Wege, Gräben und Stellwannen gesetzt werden – ausgenommen im Ackerfelde und gegen Ackergrundstücke, wo dieselben zwei Fuß oder 0,5 Meter von der Grenze entfernt bleiben müssen, damit dem Nachbar die Stellwanne frei bleibt. Auf den Garten-und Wiesengrenzen hergerichtete todte Befriedigungen brauchen in dem Fall jedoch nicht eingerückt zu werden, wenn der Nachbar sein zur Zeit der Einfriedigung als Garten, Wiesen oder Weidegrund benutztes Grundstück später etwa in Ackerland umwandeln sollte.
2. Lebendige Hecken und Hagen müssen mindestens zwei Fuß oder 0,58 Meter an der Grenze entfernt hergestellt werden. Erstere, als die sogenannten Scheerhecken, dürfen nicht über ein

Fuß oder 0,29 Meter dick werden und sind mindestens alljährlich auf dies Maß zurückzuschneiden und ordnungsmäßig zu scheeren.

Die Hagen, deren Anpflanzung überhaupt und an den Wiesen und Weidengründen gestattet ist, müssen in der Weise ordnungsmäßig gehauen werden, daß die Zweige niemals auf das benachbarte Grundstück über ragen und, daß gegen die angrenzenden Ackerländereien stets die nöthige Stellwanne frei bleibt.

An den gemeinschaftlichen Wegen, Wasserzügen und Stellwannen ist die Anpflanzung vorbeschriebener Scheerhecken in sechszölliger oder 0,16 Meter Grenz Entfernung, also der Art gestattet, daß dadurch die gemeinsamen Anstalten nicht eingeengt werden. Hagen dagegen dürfen an den Wegen und Wasserzügen überhaupt nicht angepflanzt werden.

Hinsichtlich der Befriedigung solcher Grundstücke, die von der Verkuppelung ausgeschlossen sind - namentlich also die Dorfsgründe - verbleibt es selbstverständlich beim alten Herkommen.

III. Gruben.

Gruben, Brüche, Kuhlen, Gräben und sonstige Bodenvertiefungen und Abgrabungen, sowie auch etwaige Bodenerhöhungen - Aufschüttungen - dürfen nur in einer solchen Entfernung von der Grenze der benachbarten Grundstücke ausgeführt werden, daß diese durch das Einsinken, Einscharren und Abbröckeln der Ufer pp. nicht beschädigt werden, auch der Grenznachbar durch besagte Vornahmen in der ordnungsmäßigen Bestellung und Benutzung seiner Grundstücke keine Störung erleidet

Wer die Bodenvertiefungen oder Aufschüttungen vornimmt, soll daher verpflichtet sein, an der benachbarten Grenze zwei Fuß oder 0,53 Meter breite Stellwanne und eine mindestens einfache Böschung vorzurichten und zu unterhalten.

§16

VORFLUTH UND BESTIMMUNG RÜCKSICHTLICH DES WASSERLAUFS.

Die Wegegräben (§ 11) sowie die sonstigen Gräben und Wasserzüge (§12) dürfen ohne Einschränkung von den Besitzern der anliegenden und oberhalb belegenen Grundstücke zur Abwässerung, namentlich auch - soweit thunlich - zur Ableitung des Wassers aus Drainanlagen benutzt werden. Rücksichtlich des Wasserlaufs gelten folgende Bestimmungen :

1. Jeder Unterhalbliegende ist verpflichtet, dem Grundstück des Oberliegenden dasjenige Wasser abzunehmen, was davon nach dem natürlichen Gefalle abgeleitet wird.

Wenn jedoch Ableitungsgräben vorhanden sind, die von den Oberliegenden behuf der Abwässerung ohne erhebliche Kosten benutzt werden können, so soll die Ableitung in diese erfolgen

2. Zu besonderen Abwässerungs-Vorrichtungen im Interesse des Oberliegers ist der Unterlieger, abgesehen von den bezüglichlichen besonderen Bestimmungen im vorstehenden § 12 pos III nicht verpflichtet.

Doch ist jeder Koppeliegenthümer verpflichtet, behufs Drainirung des oberliegenden Grundstücks - gegen Ersatz des Schadens - Drainröhren durch sein unterhalb belegenes Besitzthum vom Drainirenden legen zu lassen.

3. Was den Oberhalbliegenden betrifft, so muß er dem Wasser seinen natürlichen Lauf lassen, darf kein fremdes Wasser zu leiten und auch Stauungen nur dann vornehmen, wenn die übrigen Interessenten keinen Nachtheil davon haben, oder wenn die Stauungen nach den gesetzli-

chen Vorschriften über Ent- und Bewässerungen und Stauanlagen zu beanspruchen und zuständigen Orts zu gestatten sind.

Im Uebrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über Ent- und Bewässerung und Stauanlagen Anwendung.

§17

DÜNGERAUSGLEICH UND SONSTIGE ENTSCHÄDIGUNGEN IN FOLGE DES ÜBERGANGS AUS DEM ALTEN IN DEM NEUEN ZUSTAND.

Eine Ausgleichung über den neuesten Düngungszustand hat unter den Interessenten nicht stattgefunden. Dieselben begeben sich hierdurch gegenseitig jeglicher dieserhalb etwa aufzustellender Ansprüche .

Die für herzurichtende Röhrenleitungen (cfr 12 in fine) für aufzuwendende Culturkosten, für abzutretendes Bauinventarium, weggefallene Obstbäume, für Veränderung von Befriedigungen, für entzogenen periodische Nutzungen u.s.w. bewilligten Capitalentschädigungen sind bereits bezahlt, wie die Empfangsberechtigten hierdurch quittirend bekennen. Dieselben werden von der gesammten Interessentenschaft nach dem im § 21 Columne a angegebenen Beitragsverhältnisse getragen.

Weitere als die bereits festgestellten bzw. berichtigten Forderungen sind nicht geltend zu machen gewesen und verzichten Betheiligte auch dieserhalb gegenseitig auf weitere Ansprüche.

§18

REGELUNG DER PACHT- UND ALTENTHEILSVERHÄLTNISSE.

Pacht-, Altentheils- und Nießbrauchs-Verhältnisse, welche durch das Auseinandersetzungsverfahren betroffen würden, sind nicht zu regeln gewesen.

§19

AUSFÜHRUNG DER SACHE.

Die Ausführung des anerkannten, bzw. durch die gepflogenen Verhandlungen und erfolgten rechtskräftigen Entscheidungen festgestellten Auseinandersetzungsplans hat überall stattgefunden.

Im Herbste des Jahres 1871 sind sämmtliche Interessenten in den vorläufigen Besitz ihrer nach § 8 ausgewiesenen, Abfindungen getreten, nachdem zuvor wegen Abräumung der Feld- und Gartenfrüchte, der Hecken und Bäume von den alten Grundstücken, wegen Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung, der alten Wege und Wasserzüge, auch Ausführung der Folgeeinrichtungen, Benutzung der Grabenerde u.s.w. geeignete Übergangsbestimmungen waren getroffen worden, welcher ihrer transitorischen Bedeutung wegen hier nicht weiter nachzuweisen sind.

§20

SICHERSTELLUNG DER RECHTE DRITTER.

Alle auf den Ländereien der Feldmark Thüste früher gehafteten Fruchtzehnten sind schon vor Beginn des gegenwärtigen Verkoppelungsverfahrens durch Capitalzahlungen abgelöst worden.

Der im Theilungsverfahren als Ersatz für die zuständigen Grundstücke und Berechtigungen festgestellte und ausgewiesene Grundbesitz ist in jeder Beziehung das Aequivalent und Surregat der dafür abgetretenen Grundstücke und dadurch aufgehobenen Berechtigungen und erhält daher in Ansehung seiner Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Realitäten, an deren Stelle er getreten ist.

Demnach werden die abgetretenen Grundstücke und Realitäten von allen auf ihnen haftenden Lasten und Beschwerungen frei, während gleichzeitig die zu deren Ersatze ausgewiesenen in dieselben, sowie in alle sonstigen Rechtsverhältnisse mit Bestätigung dieses Recesses eintreten.

Insoweit die Lasten und Beschwerungen, einschließlich der General-Pfandrechte auf den ganzen, im Verfahren beteiligten Besitzungen ruhen, erstrecken sie sich abenso und unter unverändertem Fortbestande der prioritätischen und sonstigen Vorzugsrechte auf den dafür gewährten Ersatz (Abfindung) in seinem ganzen Umfange.

In soweit sie dagegen, wie die auf einzelnen Grundstücken haftenden Special-Pfandrechte, sich nur auf einzelne zum Verfahren gezogene Grundstücke und Realitäten beziehen und im Verfahren bekannt geworden sind, tritt an deren Stelle der dafür - nach den Grundlagen insbesondere Werths-Ermittlungen des Verfahrens aus der Gesamtabfindung ausgesonderte gleichwerthige Theil derselben - insoweit diese Special-Pfandrechte und sonstigen einzelne Grundstücke beschwerenden Rechte aber in Verfahren nicht angemeldet, auch nicht bekannt geworden sind, gehen dieselben - unter ausdrücklicher Zustimmung der verhafteten Grundstücksbesitzer - auf deren Gesamtabfindung dergestalt über, daß sie - jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werths der ursprünglich verhafteten Grundstücke und Berechtigungen an der Stelle einrücken, welche durch ihr Älter und ihre etwaigen sonstigen Vorzüge bestimmt wird, während sie in Ansehung des jenen Werths übersteigenden Betrags unwirksam bleiben.

Speziell zu sondern ist folgendes gewesen und zwar zu den, aus den Hypothekenbuche der Ortschaft Thüste nachgewiesenen auf einzelnen Grundstücken haftenden Pfandrechten.

1. Zu lfd. No. 1 Fol 93 Schuldner Christian KRÜCKE3ERG, No 7, zu Thüste, Gläubiger die Kirche zu Wallensen.
Die am 26. April 1761 eingetragene Specialhypothek besteht angeblich nicht mehr, wird aber bis zu erfolgter Löschung mit Zustimmung der Beteiligten generell auf die neuen Gesamt-Grundbesitzungen des Halbmeiers Christian KRÜCKEBERG, No. 7 zu Thüste übertragen,
2. Zu lfd. No. 2 Fol 99 Schuldner Vollmeier Conrad MARHENKE, No. 10 zu Thüste, Gläubiger SIEVERS'scher Vormund Förster SCHUSTER zu Deinsen.
Das am 3. Mai 1814 bestellte Specialpfandrecht besteht nach des Schuldners Angaben nicht mehr, wird aber mit dessen Zustimmung bis zur erfolgten Löschung generell auf seinen neuen Gesamtgrundbesitz übertragen. Weder der Gläubiger noch dessen eventuelle Rechtsnachfolger sind ausfindig zu machen gewesen.
3. Zu lfd. No. 3 Fol 123 Schuldner Köthner Christoph, jetzt Heinrich MESEKE, No. 22 zu Thüste, Gläubiger Conrad SCHMIDT, rect. SCHMIDT daselbst.
Dia am 9. Juli 1822 ingrossirte Specialhypothek wird, laut Präjudiz vom 5./14. September 1875 generell auf den neuen Gesamtgrundbesitz des Köthners Heinrich MESEKE, No. 22 zu Thüste, übertragen.
4. Zu lfd. No. 4 Fol 127, Schuldner Köthner Friedrich GLENEWINKEL, No. 24 zu Thüste, Gläubiger August KYRIELEIS in Duingen.
Das am 5./21. Mai 1807 bestellte Pfandrecht besteht nach Angabe des Schuldners nicht mehr, wird aber mit dessen Genehmigung, bis zur erfolgten Löschung im Hypothekenbuche generell auf seinen neuen Gesamtgrundbesitz übertragen.

Der Gläubiger p. KYRIELEIS ist nicht ausfindig zu machen gewesen. ^

5. Zu lfd. No. 5, Fol 129, Schuldner Heinrich RÖPKE Erben, jetzt Köthner Heinrich RÖPKE, No. 25 zu Thüste, Gläubiger Bürger Friedrich FLÜGGE zu Lauenstein, jetzt dessen Wittwe daselbst. Die am 19. Juni 1840 eingetragene Specialhypothek wird mit Genehmigung der Beteiligten generell auf den neuen Gesamtgrundbesitz des Schuldners Heinrich RÖPKE, No. 25 zu Thüste übertragen.
6. Zu lfd. No. 5, Fol 151, Schuldner Christian MARHENKE, No. 41 zu Thüste, Gläubiger Krüger August WALBAUM jetzt dessen Erben daselbst, als die Leibzüchterin SCHAPER zu Thüste und die Wittwe weiland Kornhändlers LOGES geb. WALBAUM zu Salzhemmendorf. Das am 3. Juli 1827 ingrossirte Pfandrecht besteht angeblich nicht mehr, wird aber bis zu erfolgter Löschung, mit Genehmigung der Beteiligten generell auf die neuen Gesamtgrundbesitzungen des Vollmeiers und Köthners Christian MARHENKE, No. 41 zu Thüste übertragen.
7. Zu lfd. No. 7, Fol 172, Schuldner Hinrich LINSE, No. 48 zu Thüste, Gläubiger Christian STICHNOTE in Wallensen. Die am 30. November 1827 bestellte Hypothek ist nachträglich am 23. Juli 1875 gelöscht worden.
8. Zu lfd. No. 8, Fol 213, Schuldner Maurermeister Christian GÖDECKE, No. 12 zu Thüste, Gläubiger die Vormundschaft für den minderjährigen Friedrich LEHNHOF zu Thüste, jetzt der volljährige besagte LEHNHOF, Dienstknecht zu Holtensen bei Eldagsen .
9. Das dem p. LEHNHOF unterm 3. März 1867 bestellte Specialpfandrecht wird auf Grund der desfallsigen Ermittlungen vom 3. Februar 1876 und des Commissionsbescheides vom 20. December 1875 übertragen auf folgende neuen Koppeln des Schuldners p. GÖDECKE, als :
 - a) die Koppel No. 103a, Littera m der Karte, "auf den Rotten", 0 ha 47,7 ar = 285,63 rhr
 - b) die Koppel No. 132, Littera m der Karte "auf der Griege" 3 " 13,3 " = 309,34 "
 - c) die Koppel No. 161, Littera m der Karte, "im Kockskampe" 0 " 54,2 " = 345,44 "zusammen 4 " 15,7 " = 941,38 ", wobei nachrichtlich bemerkt wird, daß außerdem die in der Feldmark Weenzen "auf der Steinblume" belegenen 63 Ruthen Ackerland als Pfandobject verbleiben.

§21

KOSTEN.

Die gemeinsamen Kosten werden nach den nachstehenden Beitrags= Verhältnissen getragen.

(Fotokopien pag 134 - 106 hier Seiten 67 - 63 DIN A3)

§22

S C H L U S S .

Die Beteiligten erkennen an, durch die ihnen zugetheilten Abfindungen (§ 8) und durch die sonstigen Bestimmungen dieses Recesses für ihre in die Masse eingeworfenen Grundstücke und für die ihnen an den Theilungsgegenständen zuständig gewesenen Nutzungsrechte vollständig entschädigt zu sein, entsagen daher allen weiteren Ansprüchen an die Abfindung ihrer Mitinteressenten, sowie überhaupt allen weiteren gegenseitigen Ansprüchen in Bezug auf die hier in Frage stehende Gemein-

heitstheilungs-und Verkoppelungssache .

Urkundlich dessen ist dieser Receß nach geschehener Vorlesung von den Betheiligten bzw. deren Bevollmächtigten anerkannt und vollzogen worden.

So geschehen Thüste am 20. Juni 1876.

(Fotokopien pag 189 - 194, hier Seiten 71 – 76 DIN A4)

siehe letzte Pag 194, hier Seite 76 - daß die vorstehen unter lfd. No. aufgeführten Interessenten, bzw. deren Bevollmächtigte den Receß eigenhändig unterschrieben haben wird hierdurch beglaubigt. Für die entbliebenen Interessenten und deren Vertreter, als lfd. No. 3c und d, 12, 15a, 16b, 17b - d, 31, 33a, 41, 46, 47, 48b, 50a und b, 51, 52, 55, 57, 58. 59a und b, 60 - 62, 63a - c, 64, 65a - c, sowie auch für die, bei Aufruf zur Unterschrift nicht mehr anwesenden Betheiligten, als lfd. No. 5, 33 und 43 wird der vorstehende Receß nach dem in der Ladung von 7. ds. Monats enthaltenen Präjudize damit als vollzogen angenommen.

Thüste, den 20. Juni 1876

gez. NIEMEYER
Amtshauptmann

gez. WEDEKIND
Landes-Oeconomie-Commissair

Nachdem lt. No. act. 642 die im Receßvollziehungs-Termin am 20. Juni ds. Js. von den Interessenten Köthner Christian GLENEWINKEL, Hs. No. 19, und Köthner Heinrich RÖPKE, Hs. No. 25 beide aus Thüste, (cfr. lfd. No. 19 und 26 vorstehend) erhobenen Widersprüche rechsgültig beseitigt worden sind, wird der vorstehende Receß fernerweit für die vorbenannten Contradicanten pp. GLENEWINKEL und RÖPKE nach dem Präjudize der Coramissions Entscheidung vom 22. / 29. Juni ds. Js. (No. act. 633, 539 und ad 639) damit als vollzogen angenommen.

Lauenstein und Hameln, den 23. Juli 1876.

gez. NIEMEYER gez. WEDEKIND
Amtshauptmann Landes-Oeconomie-Comunissair

Vorstehender Receß wird hiermit vor uns bestätigt

Hannover, den 11. November 1876

Königliche General-Commission

(L. S.) gez. HEINRICHS

Für die Treue der Abschrift

WEDEKIND

Landes-Oeconomie-Commissair

Rezeß-Anhang No. 1

Geschehen im GÖDECKE'schen Wirthshause zu Thüste

am 20. Juni 1876

ad act. betrifft

Die Gemeinheitstheilung und Verkoppelung von Thüste

Gegenwärtig:

Amtshauptmann NIEMEYER

Landes-Oeconomie-Commissair WEDEKIND

In obenbezeichneter Angelegenheit war durch die anliegende documentirte Ladungsverfügung vom 7. ds. Mts. auf heute Termin allhier anberaumt zur Vollziehung des Recesses, sowie auch zur Anerkennung bzw. Vervollständigung der dem Gemeindevorsteher FLENTJE am 30. Juli 1869 wegen Vertretung der Krugberechtigten erteilten Vollmacht.

Dazu waren diejenigen Beteiligten, bzw. deren Vertreter erschienen, welche in obiger Anlage mit "da" vermerkt sind.

Machdem Termin eröffnet, anerkannten die hiesigen s. g. Krugberechtigten die dem Vorsteher FLENTJE unterm 30. Juli 1869 erteilte Vollmacht und erklärten, daß sie dessen bisherige Handlungen damit ratlhabirt haben wollten.

Als Krugberechtigte kommen - wie damit constatirt wird -alle diejenigen 41 hiesigen Hofeswirthe in Betracht, welche in der Protocoll Anlage mit einem Kreuz (+) vermerkt sind. Es wurde den Anwesenden zur Nachricht commissionsseitig eröffnet, daß :

- a) das Kostenwesen nach vollzogenen und bestätigten Recesse vorschriftsmäßig geregelt und abgeschlossen werden würde.
- b) alle Folgeeinrichtungen den planmäßigen Bestimmungen gemäß auszuführen seien, daß hingegen
- c) neue Planbeschwerden nicht mehr zulässig und als ausgeschlossen anzunehmen, also vorkommenden Falls zurück zu weisen seien. Hierauf ist der Receß wörtlich und deutlich vorgelesen, wobei folgendes vorfiel :

1.

Zu §3 wurden verschiedene Tutorien überreicht und behuf Vervollständigung des Legitimationspunctes, unter Vorbehalt demnächstiger Rückgabe, zur Acte genommen.

2.

Zu § 8 wurde unter Vorlegung der bezüglichlichen Contracte constatirt, daß

- a) die Abfindung No. 99 der Karte, "auf dem Mühlenbornkampe" von p. KRÜCKEBERG auf EWIG;
- b) die Abfindung No.86a, ae von EWIG auf RANDOLF's Erben;
- c) die Abfindung No. 222 bcl von p. KRÜCKEBERG auf den Halbmeier Friedrich HEUER, No. 6, hieselbst übergegangen sind.

Sodann ist mit Unterschrift des Recesses verfahren, wozu sich zu registriren fand :

A).

Bei Aufruf zur Unterschrift waren nicht mehr anwesend, hatten sich vielmehr stillschweigend entfernt :

lfd. No. 5, Vollmeier Conrad MARHENKE jun.,
38, Bödener Christian HEUER,
43, Anbauer Heinrich HEUER.

B).

Die Receßunterschrift verweigerten :

lfd. No. 19, rCöthner Christian GLENEWINKEL, weil der von ihm verlangte Schleppegang bislang nicht zugestanden, und
lfd. Mo. 26, Köthner Heinrich RÖPKE, weil bei Entscheidung seiner Planbeschwerden falsche Belege vorgelegt seien.

Conimissionsbescheid auf diese Widersprüche wurde vorbehalten, nachdem Synsicen zu dem Widerspruch des p. GLENEWINKEL auf die gestrige Verhandlung und Erklärung Bezug genommen, die Einrede des p. HEUER aber für sie unverständlich, bzw. unbegründet erklärt hatten. Gemeindevor-

steher FLENTJE wurde noch auf Antrag und besondere kosten der Gemeinde Thüste für diese beglaubigte Abschrift des Recesses nach Bestätigung desselben zugesagt, nachträglich ebenso auch Copie der Verkoppelungs-Karte.

Vorgelesen und genehmigt, geschehen wie oben Zur Beglaubigung
gez. NIEMEYER gez. WEDEKIND

pro Copia
WEDEKIND
Landes-Oeconoraie-Comraissair

Anlage zum Protocoll vom. 20. Juni 1876.

In Sachen betreffend die Gemeinheitstheilung und Verkoppelung von Thüste, steht Termin auf Dienstag, den 20. Juni ds. Js. Morgens 9 Uhr im GÖDECKE'sehen Wirthshause zu Thüste an zur
Vollziehung des Recesses,

zugleich auch die Anerkennung, bezw. Vervollständigung der dem Gemeindevorsteher FLENTJE am 30. Juli 1869 wegen Vertretung der Krugberechtigten erteilten Vollmacht.

Es werden die Untenbenannten hierdurch geladen, sich dazu ohnfehlbar einzustellen, als diejenigen, welche etwa nicht erscheinen, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte nicht vertreten sind, allen Erklärungen und Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen, als bestimmend angesehen werden sollen. Insbesondere auch soll für die Ausbleibenden der Receß als vollzogen angenommen werden.

Lauenstein und Hameln, den 7. Juni 1876

Die verordnete Commission.
gez. NIEMEYER gez. WEDEKIND
Amtshauptmann Landes-Öeconomie-Coramissair.

An die nachstehend sub I benannten einheimischen Betheiligten bezw. deren Vertreter. Zu Händen des Herrn Gemeindevorstehers FLENTJE zu Thüste mit dem Auftrage, diese Ladungsverfügung allen einheimischen Betheiligten bezw. deren Vertretern, insbesondere auch den sub I nachstehend benannten volljährigen Erben rechtzeitig gehörig bekannt zu machen, daß solches geschehen ist, (hierunter) gehörig zu bescheinigen und das Ladungs-Document vor dem Termine zur Acte zurückzureichen.

gez. NIEMEYER gez. WEDEKIND

Daß die vorstehende Ladungsverfügung allen nachbenannten einheimischen Betheiligten bezw. deren Vertretern rechtzeitig gehörig bekannt gemacht ist, bescheinige damit unter Beidrückung des Gemeindegels.

Thüste, den 17. Juni 1876
(L. S.) der Gemeindevorsteher
gez. FLENTJE

(Fotokopien der Betheiligten mit "da" und "abwesend"-Vermerk.)